

# PÄDAGOGIK

Herausgegeben vom

**LVKE**

Landesverband katholischer Einrichtungen und  
Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V.

# HEUTE

## PARTIZIPATION



Liebe Leserinnen und Leser,

es ist mir eine große Freude, dass wir Ihnen heute die neueste Ausgabe von "Pädagogik Heute" präsentieren können. In dieser Ausgabe wollen wir uns mit einem Thema beschäftigen, das in der pädagogischen Landschaft von immenser Bedeutung ist: Partizipation.

Partizipation im pädagogischen Kontext ist ein Thema, das uns alle angeht. Es geht darum, Kinder und Jugendliche aktiv in Entscheidungsprozesse einzubeziehen, ihre Meinungen und Ideen zu respektieren und ihnen eine Stimme zu geben. Die Bedeutung von Partizipation liegt in der Anerkennung der Rechte und der Autonomie der jungen Menschen. Denn nur wenn sie sich gehört und ernstgenommen fühlen, können sie zu selbstbewussten und engagierten Mitgliedern unserer Gesellschaft heranwachsen.

Die Digitalisierung hat in den letzten Jahren massive Veränderungen in unserem Alltag und auch in der pädagogischen Praxis mit sich gebracht. Sie bietet neue Möglichkeiten, um Partizipation zu fördern und zu stärken. Die digitalen Medien eröffnen uns die Chance, Kindern und Jugendlichen eine Plattform zu bieten, auf der sie ihre Gedanken und Anliegen äußern können. Doch es gilt auch, die Herausforderungen der Digitalisierung kritisch zu betrachten und sensibel mit den Chancen und Risiken umzugehen.

Partizipation ist jedoch nicht nur auf den Einsatz digitaler Technologien beschränkt. Es ist eine Grundhaltung, die in der gesamten pädagogischen Arbeit verankert sein sollte. Es geht um die Schaffung von Räumen, in denen alle Beteiligten – unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft – aktiv mitwirken und mitentscheiden können. Es geht um die Anerkennung der Expertise und der Perspektiven aller, um ein gemeinsames Lernen und Wachsen zu ermöglichen.

In dieser Ausgabe von "Päd Heute" möchten wir Ihnen Einblicke in die vielfältigen Facetten von Partizipation im pädagogischen Kontext geben. Wir haben renommierte Expertinnen und Experten gebeten, ihre Erfahrungen und Erkenntnisse mit uns zu teilen. Sie werden spannende Beiträge finden, die Ihnen neue Impulse für Ihre pädagogische Arbeit geben können.

Wir laden Sie ein, mit uns gemeinsam in die Welt der Partizipation einzutauchen. Seien Sie offen für neue Perspektiven, seien Sie bereit, zuzuhören und zu lernen! Denn nur gemeinsam können wir eine pädagogische Praxis gestalten, die auf den Bedürfnissen und Rechten aller Kinder und Jugendlichen aufbaut.

Allen Autor:innen einen herzlichen Dank für Ihre wertvollen Beiträge. Sie unterstützen auf diese Weise unseren fachlichen Diskurs und die (Weiter-)Entwicklung von Partizipation.

Eine schöne, erholsame Sommerzeit für Sie alle!

Mit herzlichen Grüßen,



Petra Rummel und das LVKE Redaktionsteam

# Inhalt

<u>Vorwort</u>	▶ 2
<i>Petra Rummel</i>	
<u>Fünf Fragen an Prälat Bernhard Piendl</u>	▶ 4
<u>Gelingende Beteiligung in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung: Ein Blick auf Mitbestimmungsgremien und digitale Teilhabe</u>	▶ 7
<i>Dr.in phil. Liane Pluto</i>	
<u>Der Landesheimrat Bayern zu Gast beim LVkE: Spannender Austausch und aktuelle Neuigkeiten</u>	▶ 10
<i>Landesheimrat Bayern</i>	
<u>Digitale Teilhabe und Partizipation – zwei Anmerkungen</u>	▶ 12
<i>Prof. Dr. Andreas Schwarz</i>	
<u>Partizipation in der (teil-)stationären Kinder- und Jugendhilfe – ein Zwischenruf aus dem Blickwinkel heimaufsichtlicher Praxis</u>	▶ 17
<i>Ursula Kiening, Sebastian Korinek</i>	
<u>Ombudtschaftswesen in Bayern – gestern, heute... und morgen?</u>	▶ 24
<i>Florian Kaiser</i>	
<u>Partizipation - eine Frage der Haltung</u>	▶ 28
<i>Matthias Fack</i>	
<u>Partizipation für alle. Aufgabe einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe</u>	▶ 32
<i>Silke Rademacher</i>	
<u>Anmerkungen zum kooperativen Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Teil 2)</u>	▶ 36
<i>Prof. Dr. jur. Brigitta Goldberg, Prof. Dr. Christof Radewagen</i>	
<u>Sonstiges</u>	▶ 42
„Wir sprechen mit...“ – Sozialministerin Scharf würdigt partizipative Arbeit des LVkE AGkE-Wallfahrt 2023 in Unterfranken Der Studiengang Soziale Arbeit 2plus (B.A.)	
<u>Personalia</u>	▶ 47



## Fünf Fragen an Prälat Bernhard Piendl

**H**err Prälat Piendl, Ende der 70er Jahre wurden Sie zum Priester geweiht und hatten seitdem in der katholischen Kirche eine Vielzahl von Ämtern und Würden inne. Was hat Sie damals als junger Mann dazu bewogen, in den Kirchendienst einzutreten, was war Ihre Motivation? Und wie stark dienen Ihnen Glaube und Spiritualität auch heute noch als Inspirations- und Kraftquelle?

**V**om Apostel Paulus wissen wir, dass er die ersten Christen vehement bekämpfte. Dann aber kam es zu einer spektakulären Kehrtwende. Er hörte eine Stimme, war wie vom Blitz getroffen und stürzte vom Pferd. Er erkannte in der Stimme den Ruf des Auferstandenen, krepelte sein Leben völlig um und wurde zum Apostel und Lehrer des christlichen Glaubens. So spektakulär verlief mein Glaubensleben und auch meine Berufung nicht und ich bin auch nicht vom Pferd gefallen. Meine Wurzeln liegen in einer Familie, in der der Glaube ganz selbstverständlich gelebt wurde. Dazu

gehörten das Gebet, der Gottesdienst und das Bemühen, gut miteinander umzugehen. Über den Glauben wurde nicht viel diskutiert, aber er war wie eine Hintergrundfolie für den Alltag. In der Jugend- und Schulzeit wurde dann die intellektuelle Auseinandersetzung zu einem wichtigen Element. Neben anderen hat dabei ein Erzieher eine wichtige Rolle gespielt. Er führte uns in die Welt des Geistes und des kritischen Denkens ein. Dabei spielte der Glaube eine wichtige Rolle. Ich entdeckte ihn als einen Wert, der neue Horizonte eröffnete und dem Leben einen großen Rahmen gab. Das gilt für mich bis heute.

**S**eit dem 1. Januar 2012 sind Sie als Landes-Caritasdirektor in Bayern tätig. In Ihre Amtszeit fallen viele Ereignisse sowie auch Krisen historischen Ausmaßes. Was ist Ihnen hierbei besonders in Erinnerung geblieben, welche Erlebnisse und Begegnungen haben Sie persönlich und in Ihrer Amtsführung nachhaltig geprägt?

**W**ie für alle war auch für uns als Caritas die Corona-Krise eine gewaltige Herausforderung. Wir haben sofort einen ständigen Stab eingerichtet, um die konkreten Probleme in den verschiedenen sozialen Bereichen aufzunehmen und in die politischen Entscheidungen einzuspeisen. Zunächst haben wir uns täglich und dann in etwas größeren Abständen getroffen und mit über 100 Info-Briefen die notwendigen Hinweise weitergegeben. Als weiteres Beispiel ist der Anstieg der Flüchtlingszahlen seit 2015 zu nennen. Das hatte deutlich mehr Anstrengungen in der Beratung und teilweise auch in der Unterbringung zur Folge. Für mich persönlich war vor allem die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ein wichtiges Thema. Es war unerträglich, dass die Flüchtlingsdebatte nur noch unter dem Aspekt der Abschiebung geführt wurde, die eine zunehmend ausländerfeindliche Haltung beförderte. Dagegen habe ich öffentlich protestiert, weil man damit niemals dem individuellen Schicksal von Geflüchteten gerecht wird. Ich glaube, ich konnte damit einen kleinen Beitrag leisten, die Diskussion wieder sachlich und menschenwürdig zu führen.

**D**ie Kinder- und Jugendhilfe ist, nicht zuletzt durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, einem kontinuierlichen Veränderungsprozess unterworfen, der sich auch auf die Erziehungshilfen in katholischer Trägerschaft spürbar auswirkt. Stichworte sind in diesem Kontext Inklusion, Partizipation und Digitalisierung. Auch werden die Hilfsangebote immer stärker von wirtschaftlichen bzw. finanziellen Aspekten mitbestimmt. Bleibt, angesichts all dieser Faktoren, noch Raum für Spiritualität und Glauben? Wie ließen sich diese Elemente in den Einrichtungen katholischer Trägerschaft noch stärker verankern?

**G**laube und Spiritualität sind für mich keine Themen, die in der Tagesordnung unter „Sonstiges“ abgearbeitet werden. Für mich stehen sie wie ein Vorwort oder eine Präambel ganz am Anfang. Sie sind die Grundlagen, auf denen unsere Dienste und Einrichtungen aufbauen. Wenn wir auf die großen Gestalten der Caritasgeschichte schauen, dann zeigt sich nahezu einhellig, dass es die Grundhaltung des Glaubens und eine aus der biblischen Botschaft

gespeiste Spiritualität war, die sie empfindsam machte, Not zu sehen und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen. Ganz im Sinne eines hl. Benedikt mit seinem Leitwort „Bete und arbeite“ steht am Beginn jeder meiner Tätigkeiten die bewusste Pflege der Spiritualität. Vielen Menschen in unserer Gesellschaft sind solche Grundhaltungen nicht mehr vertraut, weil die Zeit schlicht eine andere geworden ist. Das gilt auch für Menschen, die für die Caritas tätig sind. Deshalb ist es notwendig, diese mit unseren geistigen und geistlichen Grundlagen vertraut zu machen, ohne jedoch Druck auszuüben. Ich freue mich über jede Initiative, eine Auseinandersetzung mit diesen Grundlagen anzustoßen und zum Gespräch darüber anzuregen

**D**er LVkE nimmt im Bereich des Landes-Caritasverbands Bayern die Aufgaben des Fachverbands für die Erziehungshilfe in katholischer Trägerschaft wahr. Wie bewerten Sie die Kooperation zwischen LCV und LVkE? Und inwieweit konnten und können beide voneinander profitieren?

**D**as Verhältnis zwischen einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, wie etwa dem Caritasverband und den Fachverbänden, muss gut austariert werden. Das gilt für die Vergangenheit ebenso wie für die Zukunft. Da sind Spannungen nicht ausgeschlossen. Ich persönlich bin der Überzeugung, dass wir in Bayern dazu einen sehr guten Weg gefunden haben. Fachverbände sind in ihrem Handeln autonom. Das gilt auch für ihre politischen Aktivitäten. Aber es gibt Themenfelder, bei denen die Abstimmung mit dem Spitzenverband sinnvoll und auch notwendig ist. Mit der Art, wie wir das in Bayern praktizieren, bin ich sehr zufrieden. Die Impulse aus den Fachverbänden sind für meine politische Aufgabe wertvoll und unverzichtbar. Umgekehrt erhöht die gute Abstimmung mit dem Landes-Caritasverband die Chancen, etwas zu erreichen. Außerdem gibt es viele Themen, die verschiedene Fachverbände betreffen. Hier kann eine moderierende Rolle des Spitzenverbandes viele unnötige Konflikte vermeiden. Als Spitzenverband ist die Caritas in viele Entwicklungen in der Gesetzgebung eingebunden. Damit wird eine wichtige Basis für die Arbeit der Verbände geschaffen.

**H**err Prälat Piendl, welche Themen werden, aus Ihrer Sicht, die Erziehungshilfen katholischer Trägerschaft in den kommenden Jahren dominieren? Was können Sie in diesem Kontext dem LVkE mit auf den Weg geben, auch hinsichtlich der weiteren Zusammenarbeit mit dem LCV?

**D**as Kinder- und Jugendstärkungsgesetz bzw. die inklusive Ausgestaltung des SGB VIII ist ohne Zweifel eine der größten Herausforderungen der nächsten Jahre. Es bereitet mir große Sorge, dass dies einen gewaltigen Arbeitsaufwand mit sich bringen wird. Am Ende muss etwas herauskommen, was Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung eine Verbesserung bringt. Das ist der oberste Maß-

stab. Ich bin nicht sicher, ob Aufwand und Ergebnis in einem richtigen Verhältnis zueinander stehen werden. Um den Prozess der Gestaltung und der Umsetzung des Gesetzes zu begleiten und konstruktiv daran mitzuwirken, habe ich ein Austauschforum der betroffenen Verbände eingerichtet. Außerdem habe ich dazu eine eigene Stabstelle beim Landes-Caritasverband geschaffen. Der Anstoß dazu kam aus dem LVkE. Dafür bin ich sehr dankbar. Ich bitte den LVkE darum, sich weiterhin aktiv in diesen Prozess einzubringen. Die Professionalität und die praktische Erfahrung des Verbandes sind notwendig, damit nicht am Ende ein Bürokratiemonster entsteht, das niemandem etwas bringt.

## Biografische Informationen zu Prälat Bernhard Piendl, Landes-Caritasdirektor



04.02.1954	geboren in Loibling, Pfarrei Roding, Landkreis Cham
1973 – 1978	Studium der Katholischen Theologie in Regensburg und Rom
23.06.1979	Priesterweihe im Dom St. Peter, Regensburg
1979 – 1987	Kaplan in Amberg und Cham
01.09.1987	Pfarrer in Zeitlarn
01.09.1995	Direktor des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V.
01.05.2004	Domkapitular des Domkapitels Regensburg seit 01.09.2013 Ehrendomherr
seit 01.01.2012	Direktor des Deutschen Caritasverbandes Landesverband Bayern e.V.

# Gelingende Beteiligung in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung: Ein Blick auf Mitbestimmungsgremien und digitale Teilhabe

von Dr.in phil. Liane Pluto

**B**eteiligung von jungen Menschen, die in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung leben, ist ein Recht junger Menschen und eine bedeutsame Voraussetzung für das Gelingen von Hilfen. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat dieses Grundprinzip weiter bestärkt (z.B. durch den neuen Paragraphen zu Selbstvertretungen § 4a SGB VIII und die Vorgabe zur Einrichtung von Ombudsstellen § 9a SGB VIII).

**B**eteiligung von jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung wird heute nicht mehr grundsätzlich infrage gestellt oder zuerst nach den Grenzen von Beteiligung gefragt. Die entscheidende Frage ist vielmehr, wie der Anspruch vor dem Hintergrund vieler verschiedener an die Hilfen zur Erziehung gerichteter Ansprüche (z.B. Schutz) gut umgesetzt werden kann. Beteiligung wird zunächst oft mit formalen Beteiligungsinstrumenten, wie einem Heimrat, der ein wichtiger Bestandteil einer demokratischen Heimkultur sein kann, gleichgesetzt. Mitunter wird Beteiligung auch als ein zusätzliches Projekt (z.B. zum Thema Kinderrechte), dem man sich als Einrich-

tung für eine gewisse Zeit widmet, betrachtet. Der Beteiligungsanspruch geht aber weit darüber hinaus und umfasst beispielsweise die alltägliche Mitentscheidung, welche Aktivitäten in der Freizeit geplant sind, wie der W-LAN Zugang geregelt und wie das Essen in der Wohngruppe gestaltet wird. Weitere Themen sind z.B. die Vor- und Nachbereitung der Hilfeplanung, die gemeinsame Entwicklung eines Schutzkonzeptes oder die Auseinandersetzung damit, welcher junge Mensch demnächst in die Wohngruppe zieht.

Wie die Beispiele bereits andeuten, geht es prinzipiell um alle Belange, die junge Menschen in Einrichtungen betreffen. Mit dem Beteiligungsanspruch ist zudem nicht nur die konkrete Entscheidung zwischen zwei Alternativen gemeint, sondern ein Prozess, der verschiedene Formen der Auseinandersetzung beinhaltet, wie mitzudenken, mitzureden, mitzuplanen, mitzuentcheiden, mitzugestalten und mitzuverantworten. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt nicht nur die Verantwortung zu, Kindern und Jugendlichen einen sicheren und Chancen eröffnenden Ort zu schaffen, sondern diesen auch als

..... demokratischen Ort zu gestalten. Erlernen lässt sich Demokratie nicht nur durch die Teilnahme an Wahlen oder das Engagement in einer Partei, sondern vor allem auch im zwischenmenschlichen Miteinander, in Alltagsentscheidungen und durch die Mitwirkung an der Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes. So lässt sich in aller Kürze festhalten: der Beteiligungsanspruch beinhaltet das Ziel, junge Menschen an allen sie betreffenden Themen mitwirken zu lassen und dafür situations- und adressatengerechte, niedrighschwellige Beteiligungsmöglichkeiten vorzusehen, die integraler Bestandteil einer partizipativen Einrichtungskultur sind.

**W**ie steht es um Beteiligung in Wohngruppen und Heimen? Aus der bundesweiten Befragung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung des Projektes „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ am Deutschen Jugendinstitut e.V. gibt es einige Hinweise darauf, inwieweit Beteiligung in den Einrichtungen in den Strukturen verankert ist und gelebt wird sowie welche Veränderungen zu verzeichnen sind.

**E**ine wichtige Dimension sind die demokratischen Strukturen und Mitbestimmungsmöglichkeiten. Verlässliche Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten und entsprechende Verfahren, wie regelmäßige Gruppenbesprechungen und gewählte Vertretungen sind wichtige Instrumente, um Hilfen zur Erziehung zu einem Ort zu gestalten, an dem im Kleinen die Demokratie genauso wie im großen Rahmen der Gesellschaft gelebt wird. In der Erhebung haben wir danach gefragt, ob es in den Einrichtungen ein Mitbestimmungsgremium gibt. In 63 Prozent der größeren Einrichtungen (ab 28 Plätze) trifft das zu. Dieser Anteil hat sich gegenüber vor 20 Jahren fast verdoppelt. Das heißt, in den Heimen hat sich bereits einiges verändert und formale, demokratisch verfasste Formen der Mitwirkung sind selbstverständlicher geworden. Die Bewertungen derjenigen Einrichtungen, die über ein solches Instrument verfügen, fallen tendenziell positiv aus. 86 Prozent der Einrichtungen sind der Ansicht, dass es durch die Mitbestimmungsgremien in den Einrichtungen einige wichtige positive Veränderungen gibt. 71 Prozent der Einrichtungen vertreten die Einschätzung, dass sich die Kinder und Jugendlichen mit wichtigen Fragen an

das Gremium wenden. Allerdings gelangt nur ein knappes Drittel der Einrichtungen zu der Einschätzung, dass die Gremien bei allen grundsätzlichen Fragen einer Einrichtung mitentscheiden. Zudem zeigt der Vergleich mit den vorangegangenen Erhebungen, dass sich an der Höhe dieses Anteils in den letzten 15 Jahren nichts geändert hat. Das heißt, in vielen Einrichtungen sind gewählte Vertretungen und Heimräte inzwischen Normalität und deren Wirken wird mehrheitlich positiv bewertet, aber der entscheidende Einfluss auf das Einrichtungsgeschehen fehlt ihnen in der Mehrheit.

**I**n der Erhebung wurde auch danach gefragt, wie häufig bei ausgewählten Themen Mitbestimmung möglich ist. Bei der Freizeitgestaltung und dem Essen ist aus Sicht der Einrichtungen immer oder häufig Mitbestimmung möglich und bei dem Kontakt zu den Eltern ermöglicht jede dritte Einrichtung immer oder häufig Mitbestimmung. Nur sehr wenige Einrichtungen beteiligen an der Einstellung neuer Mitarbeiter:innen. Die großen Unterschiede, die sich zwischen den Themen zeigen, sind erstaunlich, da alle diese Themen, junge Menschen in den Einrichtungen unmittelbar betreffen (z.B. insbesondere auch die Entscheidung, wer der oder die nächste Betreuer:in sein wird). Zwar gehen mit jedem dieser Themen unterschiedliche Herausforderungen bei der Realisierung von Beteiligung und insbesondere bei der Einstellung neuer Mitarbeiter:innen besondere Anforderungen (z.B. Datenschutz) einher, nichtsdestotrotz erstaunt der Anteil derer, die Beteiligung komplett ausschließen.

**E**rstaunlich gering ist auch der Anteil der Einrichtungen, der eine Beteiligung an der Handynutzung als gegeben ansieht. Nur 19 Prozent der Einrichtungen entscheiden sich für die Antwortmöglichkeit „immer“. 43 Prozent der Einrichtungen und damit der größte Anteil der Einrichtungen verortet sich in der Mitte der Abfrage. Mit diesem Ergebnis deutet sich an, dass sich hinter der Frage nach der Handynutzung ein komplexes Beteiligungsthema verbirgt. Digitale Teilhabe hat für junge Menschen heute eine sehr hohe Bedeutung und ist eng mit gesellschaftlicher Teilhabe verbunden. Medienhandeln ist in vielfältiger Weise Teil des Alltags und der Lebenswelt junger Menschen. Es dient u.a. der Information, der Freizeitgestaltung und der .....



..... sozialen Vernetzung. Digitale Medien sind ein Ort, der Identitätsarbeit ermöglicht und durch den wiederum Selbstwirksamkeit erfahren werden kann. Aus Sicht der Fachkräfte sind mit dem Thema digitale Medien sehr heterogene Fragestellungen verbunden: z.B. die Bereitstellung, Wartung und Aktualisierung der Infrastruktur, die Regeln des Umgangs mit der digitalen Ausstattung, der Umgang mit sozialen Medien, Datenschutz und Sicherheit.

**U**nd auch wenn die Corona-Pandemie dazu geführt hat, dass sie sich bzgl. der Ausstattung der Einrichtungen einiges getan hat, bleibt die Erhaltung und Verbesserung der digitalen Infrastruktur in den Einrichtungen und deren kontinuierliche Betreuung und pädagogische Begleitung eine Herausforderungen (z.B. bezogen auf die notwendigen Ressourcen oder die Kompetenzen der Mitarbeiter:innen).

### Zur Autorin:



Dr.in phil. Liane Pluto

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Jugendinstitut e. V. in München. Sie forscht zu verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere zu Themen, wie z. B. Angebots- und Strukturentwicklung, Ganztagsbetreuung von Schulkindern, freiwilliges Engagement. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung gehört das Thema Partizipation seit 20 Jahren zu ihren Forschungsthemen.

**W**ie dieser kurze Blick auf Forschungsdaten zeigen soll, sind hinsichtlich der Beteiligung von jungen Menschen Fortschritte zu beobachten, aber es bleibt nach wie vor auch viel zu tun. Herausfordernd ist die Weiterentwicklung der Beteiligungsmöglichkeiten beispielsweise angesichts unbesetzter Stellen in den Einrichtungen, der anstehenden inklusiven Gestaltung der Angebote sowie gesellschaftlicher Umbrüche, wie Fluchtbewegungen oder der Corona-Pandemie.

# Der Landesheimrat Bayern zu Gast beim LVkE:

## Spannender Austausch und aktuelle Neuigkeiten

Landesheimrat Bayern

*Auch in diesem Jahr durfte sich der Landesheimrat (LHR) Bayern über die Einladung zum Neujahrsbrunch des LVkE freuen. Bei dem digitalen Treffen hatten Vertreter:innen des LHR die Möglichkeit, in zwei Workshops aktuelle Tätigkeiten und bestehenden Forderungen des LHR einzubringen und mitzudiskutieren.*

Digitale Teilhabe:  
Ausstattung vorhanden und nun?

Im Workshop „Digitale Teilhabe in der stationären Kinder- und Jugendhilfe“ war, neben der Forderung nach angemessener Ausstattung bezüglich Geräten und Netzverbindung, vor allem die Forderung nach einer entsprechenden Qualifizierung von Fachkräften im Umgang mit digitalen Medien und Gerätschaften zentral. Für den LHR ist klar: Die allerbeste Ausstattung ist nutzlos, wenn die Nutzung eine Herausforderung bleibt, die zu anspruchsvoll zu bewältigen ist. Es braucht Fachkräfte, die den jungen Menschen nicht nur behilflich sein können, sondern auch entsprechende Kompetenzen vermitteln, sollte die Video-Konferenz mal wieder nicht starten, die Hausaufgaben nicht hochgeladen werden können oder die Netzverbindung zum Drucker scheitern. Aus diesem Grund fordert der LHR, dass digitale Kompetenzen zum Ausbildungsinhalt für Fachkräfte werden.

Daneben wurde im gemeinsamen Austausch erörtert, dass medienpädagogische Konzepte (insofern vorhanden), nicht starr und allgemeingültig für alle jungen Menschen sein können. Vielmehr bedarf es individueller und partizipativ erarbeiteter Lösungen, die auf die Bedürfnisse, Kompetenzen und das Alter der Betroffenen zugeschnitten sind.

Selbstvertretungen: Ohne Unterstützung der Fachkräfte geht es nicht.

Der Workshop „Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in Beiräten der stationären Jugendhilfe“ wurde mit zwei Praxisbeispielen durch Fachkräfte eingeleitet. Es war erfreulich, engagierte Fachkräfte zu erleben, die sich für das Thema Partizipation begeistern und Selbstvertretungen aktiv und fachlich unterstützen. Es braucht mehr davon. Auch der Landesheimrat appellierte an die Fachkräfte, sich für Selbstvertretungen stark zu machen und diese in beratender Funktion zu unterstützen. Fachkräfte bieten Ideen und Vorschläge für Methoden und Arbeitsformen an. Sie geben Orientierung und begleiten gruppendynamische Prozesse. Sie helfen demokratische Prozesse zu verstehen und sind eine essenzielle Schnittstelle zwischen Selbstvertretungen und Trägern. Eine Aufgabe, die nicht zu unterschätzen ist und viel Verantwortung mit sich bringt. In gemeinsamer Diskussion wurde klar, eine solche Tätigkeit benötigt Wertschätzung und eine entsprechende Qualifizierung. Die tatkräftige Unterstützung engagierter Fachkräfte ist für junge Selbstvertretungen ein Grundpfeiler, ohne den die jungen Menschen nur eingeschränkt handlungsfähig sind. Auch der LHR selbst bekommt dies zu spüren. Erneut konnten in der diesjährigen Wahl des LHR nicht alle vier Plätze der beratenden Fachkräfte besetzt werden.

## Aktuelles aus dem Landesheimrat Bayern

Wie so häufig ist die Zeit für den gemeinsamen Austausch schnell verstrichen und obwohl vieles gesagt wurde, gibt es aktuelle Entwicklungen und Neuerungen, die der LHR in diesem Zuge ergänzend mitteilen möchte:

### ► **Inklusion**

Die Angebote des LHR Bayern stehen ab sofort allen jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe offen.

### ► **Legislaturperiode verlängert**

Die Legislaturperiode beträgt ab dem Wahljahr 2023 zwei Jahre. Jedes Jahr werden sechs der zwölf Mitglieder neu gewählt. Damit soll Kontinuität sichergestellt werden.

### ► **Der LHR freut sich über die beratende Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss**

Im Zuge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist die öffentliche Jugendhilfe dazu angehalten, mit den Selbstvertretungen zusammenzuarbeiten, sie anzuregen und zu fördern. Mitglieder selbstorganisierter Zusammenschlüsse sollen (Landes-)Jugendhilfeausschüssen beratend angehören (§ 71 Abs. 2 SGB VIII).

Mit Beginn der 10. Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses im März 2023 sind zwei Mitglieder des Landesheimrats Bayern in beratender Funktion in den Ausschuss berufen worden. Ein wichtiger und großer Erfolg.

### ► **Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der §§ 38, 45 ff. SGB VIII**

Neben der Unterstützung in der alltäglichen Arbeit von Selbstvertretungen ist dem LHR vor allem die Unterstützung und Aufforderung zur Wahl ein großes Anliegen. Wenngleich die Wahlbeteiligung seit Beginn der digitalen Wahlen im Jahr 2020 im Rahmen der IPSHEIM@home stetig steigen, werden noch lange nicht alle jungen Menschen der stationären Hilfen erreicht. In diesem Zusammenhang möchte der LHR darauf aufmerksam machen, dass unter anderem „die Informationen zu sowie die Ermöglichung einer Teilnahme der jungen Menschen an den Landesheimratswahlen [...] Voraussetzung für die Erteilung der Betriebs-erlaubnis ist.“<sup>1</sup>



## Fußnote

<sup>1</sup> Handlungsempfehlung zur Umsetzung der § 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebs-erlaubnis erteilenden Behörden in Bayern, vgl. S. 16

## Quelle

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (2022): Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) – Umsetzung der §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebs-erlaubnis erteilenden Behörden in Bayern (Zugriff am 28.04.2023) Verfügbar unter <https://www.blja.bayern.de/aktuelles/52559/index.php>

## Autor:

Landesheimrat Bayern

Der Landesheimrat (LHR) Bayern ist ein selbst organisiertes Gremium, das sich für die Wahrnehmung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe und der stationären Eingliederungshilfe in Bayern einsetzt.

# Digitale Teilhabe und Partizipation – zwei Anmerkungen

Prof. Dr. Andreas Schwarz

**P**artizipation, also die aktive Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen, stellt für Kinder und Jugendliche wie auch für die Jugendarbeit gleichermaßen eine Herausforderung dar. Auf der einen Seite birgt Partizipation die Chance, die Bedürfnisse und Interessen junger Menschen besser zu berücksichtigen und ihre Selbstwirksamkeit und Identitätsbildung zu fördern. Auf der anderen Seite können jedoch auch Grenzen und Barrieren für eine erfolgreiche Partizipation bestehen.

Eine der größten Herausforderungen für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen besteht darin, dass sie oft als unerfahrene und unqualifizierte Akteure betrachtet werden. In vielen gesellschaftlichen Bereichen, wie Politik, Schule oder Familie, haben sie oft nur wenig Entscheidungsbefugnis. Zudem sind ihre Interessen und Bedürfnisse oft nicht ausreichend in Entscheidungsprozessen berücksichtigt, da Erwachsene oft als vermeintliche Experten agieren und Entscheidungen ohne direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen treffen.

Eine weitere Herausforderung ist die Heterogenität von Kindern und Jugendlichen. Sie unterscheiden sich in ihrer sozialen Herkunft, Bildung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion und Kultur. Eine einheitliche und gerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kann daher nur schwer gewährleistet werden. Es müssen daher spezifische Angebote für unterschiedliche Gruppen von Kindern und

Jugendlichen geschaffen werden, um ihre Partizipation zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf allen Ebenen gefördert wird, nicht nur auf lokaler oder nationaler Ebene, sondern auch auf europäischer oder globaler Ebene. Hierbei spielen die Vernetzung und der Austausch von Erfahrungen und Meinungen eine wichtige Rolle, um eine breitere Diskussion zu ermöglichen.

Eine große Chance von Partizipation ist, dass sie die Selbstwirksamkeit von Kindern und Jugendlichen stärkt und ihr Selbstbewusstsein fördert. Sie können dadurch lernen, Verantwortung zu übernehmen und aktiv an der Gestaltung ihrer Umwelt mitzuwirken. Außerdem kann Partizipation dazu beitragen, dass sich junge Menschen stärker mit ihrem gesellschaftlichen Umfeld identifizieren und sich für eine demokratische Gesellschaft einsetzen.

In der Jugendarbeit kann Partizipation eine wichtige Rolle spielen. Hierbei geht es darum, junge Menschen aktiv in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und ihre Interessen und Bedürfnisse in der Gestaltung von Angeboten zu berücksichtigen. Hierbei können verschiedene Methoden, wie z.B. Workshops, Projektarbeit oder Beteiligungsgremien, eingesetzt werden, um die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Eine Begrenzung von Partizipation in der Jugendarbeit besteht darin, dass es oft schwierig ist, eine breitere Zielgruppe zu erreichen und auch Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Hintergründen einzubeziehen. Zudem kann es eine Herausforderung sein, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf Dauer zu gewährleisten und eine kontinuierliche Beteiligung zu fördern.

„Beschreibe die Herausforderungen, Möglichkeiten und Begrenzungen der Partizipation. Gehe dabei sowohl auf Kinder und Jugendliche als auch auf die Verbindung zur Jugendarbeit ein.“ Dies war die Anfrage an „ChatGPT 2“ der Firma Open AI, die nach ca. 10 Sekunden Bearbeitungszeit das oben dargestellte Resultat lieferte. Zugegebenermaßen ist es eine rudimentäre und dem fachlichen Rahmen der „Pädagogik heute“ nicht hinreichende Antwort. Deutlich wird jedoch, dass die Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz (KI), die sich in den nächsten Monaten und Jahren in nichtvorhersehbaren Dimensionen steigern werden, schon heute Auswirkungen auch auf Partizipationskontexte haben. Fachliche Auseinandersetzungen, kritische Diskurs und wissenschaftliche Erkenntnisprozesse können und werden durch KI unterfüttert, ergänzt oder verhindert. Teilhabe an diesen Prozessen der Professions- und Disziplinentwicklung sind in diesem Sinne einer größeren Gruppe von Akteur\*innen innerhalb eines Professionskontextes möglich. Dies wird umso mehr verwirklicht, je entwickelter die Software ist. Das Einfügen von passenden Zitaten und Quellen ist in dieser einfachen Form von

ChatGPT nicht vorhanden, da der Algorithmus die Wahrscheinlichkeit des nächstfolgenden Wortes berechnet. In der folgenden Version wird die Verknüpfung mit Suchmaschinenergebnissen aber bereits gegeben sein. Der große Konkurrent Microsoft hat mit seiner Suchmaschine Bing diese Verknüpfung bereits realisiert, wenn auch hier die erforderliche Tiefe für wissenschaftliche Zitation noch nicht erreicht wird.

Für die erste Fragestellung dieser Befassung steht jedoch nicht die technische Herausforderung im Mittelpunkt, vielmehr wollen wir einen anderen Aspekt in den Fokus nehmen. Die Ausgangsfrage der kleinen Veranschaulichung oben ist denkbar einfach, nicht ausdifferenziert oder strukturiert gestellt. Das Ergebnis zeugt von dieser Schlichtheit. Die grundlegende Voraussetzung in der Anwendung der Möglichkeiten der KI ist das „richtige“ Fragestellen. Im Hochschulkontext wird derzeit breit diskutiert, inwiefern KI das Studium und die Lehre, ja die Wissenschaftswelt insgesamt verändert. Ein Teil der science community formuliert, dass mit dieser Technologie die Chance besteht, über eine zu übende Anwendung der KI, das Formulieren von Fragen in den Vordergrund zu stellen. Die differenzierte Formulierung der Aufgabe und die detaillierte Beschreibung des Problems sind die Ausgangspunkte für den Erkenntnisprozess, nicht so sehr die Ergebnisse quantitativer Wissensbestände.

„In diesem Zusammenhang ist es eine zentrale Herausforderung, den Aufbau von KI-bezogenen Kompetenzen aller in den Blick zu nehmen, um Menschen zum souveränen und produktiven Umgang mit der neuen Technologie zu befähigen und sie für ihre breite Verfügbarkeit und daraus resultierende Folgen, beispielsweise den Einfluss auf die Medienlandschaft und den Journalismus, zu sensibilisieren. Ein Ziel muss darin bestehen, Lernende dazu zu befähigen, Werkzeuge wie ChatGPT in den eigenen Arbeits- und Lernkontexten gewinnbringend, aber eben auch verantwortungsbewusst und sicher, einsetzen zu können. Damit gehen selbstverständlich auch komplexe Normen- und Wertedebatten, z. B. darüber, was „gewinnbringend“ in diesen Zusammenhang bedeutet, einher“ (Busse, 2023).

Busse beschreibt eine zweite Ebene im Umgang mit dieser Technologie, den kritische Blick auf den Einsatz und den Zugang zu eben dieser. Welcher Kompetenzaufbau ist erforderlich, damit die Anwendung transparent und ermöglichend realisiert wird? An dieser Stelle lohnt der Blick in die Aussage der KI: Eine große Chance von Partizipation ist, dass sie die Selbstwirksamkeit von Kindern und Jugendlichen stärkt und ihr Selbstbewusstsein fördert (siehe oben). Teilhabe an dieser Technologie und der geübte Einsatz kann beitragen, dass Jugendliche mit größerer Reichweite und Ausdrücklichkeit wahrgenommen werden. Wer wird aber in die Lage versetzt, sich diesen Programmen vertieft zuzuwenden? Besteht nicht die Gefahr, dass fehlende Kompetenz im Umgang mit KI die Schere zwischen gesellschaftlichen Milieus weiter auseinandergehen lässt? Die Trennlinie ist dabei keine generationale, monetäre oder edukationale. Vielmehr ist die Hinführung zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der nächsten Stufe der Digitalen Lebenswirklichkeit eine Aufgabe quer in allen gesell-

schaftlichen Räumen. Dem Wirken in den vier Bildungsbereichen, der Kinder- und Jugendarbeit, aber auch der politischen Bildung kommt dabei eine hohe Verantwortung zu. Denn das Aufnehmen gesellschaftlicher Phänomene und Entwicklungen sind ihre ureigenste Aufgabenstellung. Die Aneignung von Welt durch das Subjekt zu ermöglichen, ist auch beim Kompetenzerwerb im Umgang mit KI die Grundhaltung. Ermöglichung einer Partizipation bleibt somit auch unter den Aspekten einer sich rasch entwickelnden Technologie digitaler, künstlicher Intelligenz eine zentrale Aufgabenstellung.

Dies führt zum zweiten Gedankenraum dieses Beitrags, wie kann Partizipation in Digitalen Lebenswirklichkeiten aussehen? Dabei stellt sich die grundsätzliche Frage der Differenzierung des Begriffes in seiner Entfaltung. Die Unterscheidung von Teilhabe und Teilnahme, beides subsumierte Begriffsverständnisse im deutschen Sprachgebrauch, bringt es mit sich, dass immer wieder geklärt werden muss, was beabsichtigte Beteiligung einerseits und Freiheit zur Ablehnung ebendieser Beteiligung andererseits konkret bedeutet. Die Möglichkeit über Stufenmodelle den Partizipationsgrad abzubilden, beispielhaft hier das Modell von Scherr und Sachs (fremdbestimmt und manipulativ; dekorativ; Alibi-Teilnahme; Mitwirkung; Mitbestimmung im Prozess; Mitbestimmung über Angebote, Regeln und Ziele; Selbstorganisation. vgl. Scherr/Sachs, 2015, 7), setzt immer voraus, dass die Adressat\*innen angesprochen und zur Teilnahme motiviert sind. Nicht erst in den Phasen der Pandemie wurde ersichtlich, dass Jugendliche ihre Sozialräume des Digitalen nicht ohne weiteres mit den Pädagog\*innen teilen und bereit sind, diese neue Akteur\*innen daran zu beteiligen. Oder wie Wiedel, Dietrich und Knieper es formulieren: „Ja, auch im Digitalen sind freie Handlungsentscheidungen der Nutzer\*innen möglich, aber auch dort nicht völlig

emanzipiert von systemischen Machtstrukturen“ (Wiedel et.al., 2022, 80). Sie formulieren weiter, dass sich im Netz eine Vielzahl von individuellen und kollektiven Akteuren bewegten, die allesamt eigene Interessen verfolgen, sich gegenseitig beobachten und auf Basis dieser Erkenntnis konkrete Handlungsstrategien wählen. Für den oder die einzelne Mediennutzer\*in entstünden daraus einerseits gewisse Handlungsgrenzen. Andererseits verbleibe aber immer auch ein situativer Handlungskorridor, innerhalb dessen er oder sie das Ob und das Wie seiner oder ihrer Mediennutzung selbstbestimmt steuern könne (vgl. ebd.). Souveränität des Subjekts wird mit dieser Positionierung in die virtuellen Handlungswelten erweitert und mit dem Leitziel der Autonomie in seinen Kommunikationshandlungen versehen.

Eine Differenzierung zwischen einer analogen und einer digitalen Lebenswirklichkeit ist immer weniger möglich. Das Ineinanderfließen, die Verschränkungen und die relationale Bezüglichkeit dieser Sphären zeigen sich gerade auch in der Einbettung des Subjekts in Soziale Wirklichkeiten. So wie in analogen Kontexten die Autonomiegestaltung, die Teilnahmebestrebungen und damit auch die Partizipation gesamt stets bedingt sind, so ist dies auch Kennzeichen der Subjektivität in digitalen Handlungsräumen. Es ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll von unterschiedlichen Teilhabe- und Teilnahmebedingungen innerhalb dieser beiden Sphären zu sprechen. Vielmehr gelten die Mechanismen, Machtkonstellationen, Bedingtheiten, die Chancen und gesellschaftlichen Entwicklungspotenziale gleichermaßen. Aber damit sind auch dieselben Fragen an die Partizipationsvorstellungen zu richten:

Welche Voraussetzungen für Partizipation müssen gegeben sein – und grundsätzlich, wer gibt und wer empfängt dabei?

Welche Blinden Flecke sind in den unterschiedlichen Partizipationsformen vorhanden – und grundsätzlich, wer definiert und wer kritisiert?

Und letztlich, was sind Ziele, Methoden und Inhalte demokratischer Prozesse – und grundsätzlich, sichern Partizipationsformen in der Kinder- und Jugendarbeit den Status Quo ab oder ermöglichen sie Entwicklung, Veränderung und Diskurs?

Partizipation wäre unter diesen Fragestellungen kritisch zu betrachten und ihre gegebenen Machtkonstellationen zu analysieren. Beispielhaft wäre die finanzielle Ausgestaltung der Jugendverbandsarbeit versus selbstverwalteter Jugendräume zu thematisieren. Die Exklusionsmechanismen, die etwa durch spezifische Milieuförderungen gegeben sind, sind abzubauen. Zum Beispiel bei der Frage, wie stark das Viertel der Bevölkerung mit Migrationskontext an den gegebenen Formen der Teilhabemöglichkeiten für Kinder und Jugendlichen partizipieren, bleibt zu hinterfragen, ob tatsächlich eine Inklusion aller Bevölkerungsschichten angestrebt wird. Die Realität der zwei Sphären ist auch in den Formen der Teilhabe verstärkt zu gegenwärtigen. Etwa bei Formen der Zustimmung oder Entscheidungsfindung in digitalen Formaten – digital natives sind in der Anwendung und kritischen Betrachtung mit ihrer Expertise für Innovation und Modifikation bestehender Partizipationsmodelle einzubinden. Oder wie Lindner es explizit für die Kinder- und Jugendarbeit beschreibt: „Denn überall, wo Dissens und Streit verdrängt werden, werden auch demokratische Praktiken abgewürgt. Dann wäre nicht länger das Einpassen in die gängigen Demokratieformate wie Jugendparlamente etc. vorrangig, sondern die Unterstützung der Streitfähigkeit von Kindern und Jugendlichen bei der Infragestellung der herrschenden Demokratieformen, deren Einmischungen als kritische Praxis, als ein Handeln verstanden werden kann, welches neue Freiräume

für neue Entscheidungen schafft – wobei Infra-  
gestellung und Umgestaltung stets miteinander  
verbunden sind“ (Lindner, 2022,226).

Nochmals das KI-Angebot vom Beginn dieses Bei-  
trages aufgreifend: Zudem kann es eine Herausfor-  
derung sein, die Partizipation von Kindern und  
Jugendlichen auf Dauer zu gewährleisten und eine  
kontinuierliche Beteiligung zu fördern. Die Befähig-  
ung der nächsten Generation zu Teilhabe und  
besonders auch Teilnahme steht vor neuen Heraus-  
forderungen, wenn wir Entwicklungen im Demokra-  
tieverständnis einerseits (und dies besonders in  
älteren Kohorten, die auch als Lernmodelle wahr-  
genommen werden) und andererseits die veränderten  
Möglichkeiten zur Gestaltung eigener

digital-analoger Lebenswelten sehen. Besondere  
Bedeutung kommt dabei der Expertise der in den  
verschiedenen Kontexten der Jugendhilfe Tätigen  
zu. Ob in Schulsozialarbeit, stationären Wohn-  
gruppen, oder bspw. in der OKJA, die eigene Aus-  
einandersetzung mit den digitalen Wirklichkeiten  
einerseits und das reflektierte Hinterfragen persön-  
licher, wie fachlicher Vorstellung von Teilhabe und  
Teilnahme (übrigens auch für eigene professions-  
politische Belange...) sind Kernaufgaben für die  
Fachkräfte in der Praxis, für Leitungsebenen in den  
Trägern und auch für die Hochschulen. In diesem  
Sinne – beteiligen wir uns und streiten!

## Quellen

Busse, Beatrix et.al. 2023: Hinweise zu textgenerierenden KI-Systemen im Kontext von Lehre und Lernen;  
[https://digilehre.zflkoeln.de/wp-content/uploads/Uni\\_Koeln\\_Prorektorat\\_2023-02-02-Papier-Textgenerierende-KI-Systeme-Lehre-Lernen-1.pdf](https://digilehre.zflkoeln.de/wp-content/uploads/Uni_Koeln_Prorektorat_2023-02-02-Papier-Textgenerierende-KI-Systeme-Lehre-Lernen-1.pdf)

Lindner, Werner 2022: Demokratie-Illusionen (in) der Kinder- und Jugendarbeit. In: deutsche Jugend,  
70. Jahrgang, Nr. 5; Weinheim; S. 219-228

Scherr, Albert; Sachs, Lena 2015: Partizipation: Beteiligung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg.  
[https://kinder-jugendbeteiligung-bw.de/wp-content/uploads/zpj\\_bestandsaufnahme\\_partizipation\\_mit-anhang\\_april\\_2015.pdf](https://kinder-jugendbeteiligung-bw.de/wp-content/uploads/zpj_bestandsaufnahme_partizipation_mit-anhang_april_2015.pdf)

Wiedel, Fabian; Dietrich, Phillip; Knieper, Thomas 2022: Virtuelle Welten als Chance für eine Lebensweltnahe Medienpädagogik.  
In: Merz Wissenschaft, 66. Jahrgang, Nr. 6; München; S.73-84

## Zum Autor



Prof. Dr. Andreas Schwarz,

Ausbildung zum Photographen, Studium der Sozialpädagogik, Leiter einer Einrichtung der Offenen Jugend-  
arbeit, Studium der Politikwissenschaften, seit 2010 Professor für Politikwissenschaften an der KSH. Derzeit  
Vizepräsident für Studium und Lehre.

Arbeits- und Forschungsschwerpunkte: Das Moment des Politischen in der Sozialen Arbeit in der Vielfalt  
ihrer Erscheinung bearbeiten: Von den politiktheoretischen Befassungen, über Fragen der Umsetzungen in  
den verschiedenen politischen und praktischen Ebenen, bis zu berufspolitischen Ergebnissen.



# Partizipation in der (teil-)stationären Kinder- und Jugendhilfe – ein Zwischenruf aus dem Blickwinkel heimaufsichtlicher Praxis<sup>1</sup>

Ursula Kiening, Sebastian Korinek



„[...] Eure Kinder sind nicht eure Kinder. Sie sind die Söhne und Töchter der Sehnsucht nach Leben nach sich selber. [...] Und obwohl sie mit euch sind, gehören Sie euch nicht. Ihr dürft ihnen eure Liebe geben, aber nicht eure Gedanken, Denn sie haben ihre eigenen Gedanken. Ihr dürft ihren Körpern ein Haus geben, aber nicht ihren Seelen. Denn ihre Seelen wohnen im Haus von morgen, das ihr nicht besuchen könnt, nicht einmal in euren Träumen. Ihr dürft euch bemühen, wie sie zu sein, aber versucht nicht, sie euch ähnlich zu machen. Denn das Leben läuft nicht rückwärts, noch verweilt es im gestern [...]“ (Khalil Gibran)

In Zusammenhang mit Partizipation wird immer wieder die Bedeutung der Haltung aller Beteiligten betont. Dieses Zitat von Khalil Gibran stammt aus dem Buch „Der Prophet“, die englischsprachige Erstausgabe feiert dieses Jahr 100jähriges Jubiläum und ist gerade vor dem Hintergrund der Debatte um Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der (teil-)stationären Kinder- und Jugendhilfe eine zeitlose Einladung, kurz inne zu halten und den eigenen Blickwinkel auf die Funktion von Erwachsenen im Aufwachsen von Kinder und Jugendlichen abzugleichen.

In der vielschichtigen Aussagekraft kann die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen und damit auch das in § 1 Abs. 1 SGB VIII verankerte Recht eines jeden jungen Menschen „[...] auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ entnommen werden.

Der nachfolgende Artikel soll in diesem Zusammenhang den heimaufsichtlichen Zuständigkeitsbereich etwas näher beleuchten.


## Von was reden wir, wenn wir über Partizipation sprechen?



Abbildung 1: Dischler (2017) in Anlehnung an Arnstein; S. 7

Im Rahmen dieser Zeitschriftenreihe sind durch Liane Pluto (2018) und Andrea Dischler (2017) bereits Grundbedingungen der Partizipation und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen benannt und einige Voraussetzungen beschrieben worden.

Die durch Dischler (ebd. S. 7) in Anlehnung an Arnstein (1969) dargestellte Partizipationsleiter stellt sowohl die Grade der Nicht-Beteiligung als auch die Zwischengrade bis zur vollen Beteiligung dar. Es erscheint unstrittig, dass unterschiedliche Themen/Bereiche eines



Jugendhilfealltags in einer (teil-) stationären Einrichtung unterschiedliche Beteiligungsgrade aufweisen können.

Diese und die nachfolgenden Ausführungen aufgreifend, stellt sich Partizipation für uns als sehr weitreichender und umfassender Prozess dar.

„Prinzipiell betrifft der Beteiligungsanspruch **alle Themen und alle Personen** einer Einrichtung und geht weit über institutionalisierte Beteiligungsformen, wie Heimräte, Gruppenabende und Beschwerdemöglichkeiten hinaus, mit denen das Thema Beteiligung meistens verbunden wird. Eine wichtige und schwierige Anforderung für Einrichtungen ist es, prinzipiell **jede (Alltags)Entscheidung für Aushandlung und Mitgestaltung zu öffnen**, dafür das richtige Format zu finden, die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Blick zu haben und zugleich den Ablauf und das Funktionieren der Einrichtung sicherzustellen.“ (Pluto 2022, S. 146)

Wichtige Aspekte, die es unseres Erachtens für die folgenden Ausführungen und weitere Befassungen zum Thema hervorzuheben gilt:

1. In unserer Lesart umfasst der Aspekt der Beteiligung sämtliche Personen im Einrichtungsradius. Dazu sind neben den Kindern und Jugendlichen, deren Personensorgeberechtigte als Empfänger:innen der Leistung (jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis), die Trägervertreter:innen und Mitarbeiter:innen, als auch die Jugendämter (Jugendhilfeplanung; Hilfeplansteuerung) und die Aufsichtsbehörden (Vollzug §§ 45 ff. SGB VIII) mitzudenken. Welchen Stellenwert die Heimaufsicht aus unserer Sicht hierbei einnimmt, werden wir im Rahmen dieses Artikels noch gesondert herausarbeiten.
2. Grundsätzlich sind alle Bereiche des täglichen Lebens im Hinblick auf Beteiligung zu erfassen und nicht nur institutionalisierte Beteiligungsformen zu berücksichtigen. Nach Caspari (2021) lässt sich Partizipation i.S. eines Demokratieerlebens nur erreichen, wenn verstärkt die persönlichen Bereiche der Kinder und Jugendlichen zur Sprache gebracht werden. „Gelebte Mitbestimmung, zumal in ihrer repräsentativ organisierten Form, fokussiert gerade nicht auf Privatsphäre, Sexualität, Berührungen, Grenzüberschreitungen [...]“. (Caspari 2021; S. 198), obwohl diese Themenfelder ebenfalls von zentraler Bedeutung sind.

3. Partizipation hängt im Einrichtungskontext eng mit Kinderrechten, Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen und Schutzkonzepten zusammen, geht jedoch über diese Themenfelder hinaus. Sicherlich ist die Beteiligung ein wichtiges Thema, um Gefährdungen abzubauen und Machtmissbrauch in Einrichtungen vorzubeugen, der ausschließliche Fokus auf Schutz würde jedoch zu verkürzend und einseitig auf das wichtige Themenfeld wirken.
4. Partizipation trifft auf einen hochkomplexen und institutionalisierten Bedarfs- und Einrichtungshintergrund personenbezogener Dienstleistungen in Organisationsstrukturen. Hierbei unterliegt der Einrichtungsalltag diversen fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Vorgaben/Bestimmungen und muss funktionieren.

## Welche Funktion und Aufgabe übernimmt die Heimaufsicht?

Der eingennommene Blickwinkel zum Thema fußt auf heimaufsichtlicher Erfahrung. Nachfolgend wird im Sinne eines gemeinsamen Verständnisses ein kurzer Exkurs zur Aufgabe der Heimaufsicht in Bayern vorgestellt.

In Bayern liegt die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a) auf Grundlage des Art. 45 AGSG in Verbindung mit § 85 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 und 7 SGB VIII bei den Regierungen in den sieben Regierungsbezirken. Neben der klassischen Heimaufsicht gehören folgende – in der öffentlichen Diskussion z.T. weniger präsente und wahrgenommene – Aufgaben mit direktem Bezug zu Anregung, Planung, Fortentwicklung und Betrieb einzelner betriebs-erlaubnispflichtiger Einrichtungen zum Aufgabebereich der Regierungen:

- ▶ die **Förderung der Zusammenarbeit** zwischen den **örtlichen Trägern** und den **anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe**, insbesondere bei der **Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots** an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige,
- ▶ [Im Rahmen der überörtlichen Jugendhilfeplanung; Anm. d. Verf.] die **Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und**

**Betrieb**, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,

- ▶ die **Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben** zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- ▶ die **Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a**, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen
- ▶ die **Beratung der Träger von Einrichtungen** nach § 45 SGB VIII während der Planung und Betriebsführung

Aus unserer Sicht sind aus diesem umfassenden Aufgabenbereich der Heimaufsichten – i.d.R. werden diese in Aufgabenunion durch die jeweiligen Heimaufsichtsmitarbeiter:innen übernommen – zwei Aspekte besonders festzuhalten:

1. Der Aufgabenbereich der Heimaufsicht ist sehr weit gefasst und enthält neben den Kontrollaufgaben umfassende Beratungsaufgaben sowie jugendhilfeplanerische Ansätze. Die Verankerung von Partizipation durch heimaufsichtliches Handeln findet auf allen diesen Ebenen statt.
2. Die Umsetzung dieser Aufgaben erfordert zum einen besonders qualifizierte und pädagogisch ausgebildete Fachkräfte und zum anderen die aufgabenbezogene Einbindung der Heimaufsichten in die örtliche Jugendhilfeplanung, in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, in Qualitätsvereinbarungen nach § 78b SGB VIII, Vertretung von Heimaufsichten in Facharbeitskreisen und die aufgabenbezogene Vertretung von Heimaufsichten in entsprechenden Arbeitsgruppen des Landesjugendhilfeausschusses und Arbeitsgremien auf Bundesebene.

In all diesen Arbeitsfeldern kommt der Partizipation von Kindern und Jugendlichen (und deren Familien) durch eine heimaufsichtliche Grundhaltung im Rahmen von Beratung und Kontrolle (im Einrichtungsbezug) eine zentrale Rolle zu.

Im heimaufsichtlichen Zuständigkeitsbereich der Betriebserlaubniserteilung und Überwachung der entsprechenden Betriebserlaubnissvoraussetzungen kommt

dieser Aspekt in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII und somit für alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen – weitere Rechtsgrundlagen auch in §§ 8 Abs. 1; 36 Abs. 1 SGB VIII – durch folgende gesetzliche Bedingung der Betriebserlaubniserteilung zum Ausdruck „[...] zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung [müssen; Anm. d. Verf.] die **Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt**, geeignete **Verfahren der Selbstvertretung** und **Beteiligung** sowie der **Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung** gewährleistet werden.“

Orientierende Hinweise für die Heimaufsicht in der fachlichen Umsetzung und Ausgestaltung der gesetzlichen Anforderungen bilden fachliche Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und des Bayerischen Landesjugendamtes.

Ein kurzes Zwischenfazit vor dem Hintergrund eines breit angelegten Partizipationsverständnisses und der dargestellten heimaufsichtlichen Aufgabenfelder:

Heimaufsichtliches Handeln im Rahmen der Erlaubniserteilung und anschließenden Überwachung zielt auf die Mindestvoraussetzungen und nicht die wissenschaftlich ableitbare Maximalforderung für den Einrichtungsbetrieb ab. Hierzu gehört qua gesetzlicher Formulierung in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII die konzeptionelle und qualitätssichernde Beschreibung von Schutz und Partizipation, Selbstvertretung und Beschwerde und deren Umsetzung unweigerlich zum Aufgabenbereich des Trägers und damit zum Prüfbereich der Heimaufsicht als betriebserlaubniserteilende Behörde dazu. Die konzeptionelle und strukturelle Verankerung von Partizipation ist somit Grundvoraussetzung der Erlaubniserteilung. Die Herausforderung im heimaufsichtlichen Beratungs- und Entscheidungsprozess liegt in der Tatsache begründet, dass keine Vorgabe i.S. von klaren Katalogvorgaben existieren kann.

„Denn welche Verfahren geeignet sind, das individuelle Kind zu befähigen, hängt von den Besonderheiten des Einzelfalls ab. Da die Aufsichtsbehörde die individuellen Bedürfnisse von Kindern nicht prüfen kann und dafür auch nicht verantwortlich ist, ergibt sich daraus, dass es beispielsweise kein geeigneter Mindeststandard wäre, für jede Einrichtung ein „Kinderparlament“ zu fordern.“ (vgl. Mühlmann S. 84)



Dieser Aspekt erscheint vor dem Hintergrund einer bunten Einrichtungs- und somit Konzept- und Zielgruppenvielfalt angemessen und bietet – ein positiv besetztes Verständnis voraussetzend – Möglichkeiten, passgenaue Lösungen in Trägerhoheit zu erarbeiten.

Gleichzeitig sind diese Aussagen nicht als Beliebigkeit zu verstehen. Vielmehr kommt der prozessbegleitenden heimaufsichtlichen Beratung (vor Inbetriebnahme, im laufenden Betrieb, bei vor Ort Begehungen (§ 46 SGB VIII), bei besonderen Vorkommnissen (§ 47 SGB VIII) und bei eingehenden Beschwerden ein besonderer Stellenwert zu.

Erwähnt werden muss jedoch, dass Einzelfälle durchaus im Rahmen von Meldungen besonderer Vorkommnisse nach § 47 SGB VIII von Bedeutung und immer im Hinblick auf dadurch möglicherweise aufgezeigte strukturelle Änderungsbedarfe zu bewerten sind.

## Der besondere Stellenwert bzw. regelhafte Vorrang des heimaufsichtlichen Beratungsauftrages<sup>2</sup>

Dem Vollzug des SGB VIII und der heimaufsichtlichen Zuständigkeitsregelung des AGSG entnehmen wir mehrere Beratungsaufträge und Adressat:innen. Hierbei sind – siehe Exkurs zu heimaufsichtlichen Aufgaben – sowohl Träger der freien als auch der öffentlichen Jugendhilfe Zielgruppe der Beratungsleistung.

Im Einrichtungskontext gilt es aus unserer Sicht die Beratung in Bezug auf die Beseitigung von Mängeln und Aspekte der Fachberatung – diese gehen teilweise Hand in Hand – zu unterscheiden. Beide Beratungskontexte sind unseres Erachtens auf ein kooperatives Miteinander von Träger und Aufsicht ausgerichtet und Auflagen sind erst dann zu erteilen, wenn die Beratung – hier ist der ordnungsrechtliche Kontext der Beratung im Mängelbereich gemeint – nicht greift, weil der Träger nicht willens oder in der Lage ist, entsprechende Mängel abzustellen.

Zudem werden die Heimaufsichten als Beschwerde-stelle für Kinder und Jugendliche (siehe hierzu auch BAGLJÄ 2013; S.4) benannt.<sup>3</sup>

Welche Beraterrolle (Mediator, Experte, Coach etc.) hierbei eingenommen wird, bleibt in den gesetzlichen Ausführungen unklar. Aus unserem beruflichen Erfahrungshintergrund heraus lassen sich hinsichtlich heimaufsichtlicher Beratung folgende – nicht abschließende – Aussagen treffen:

- ▶ Heimaufsichtliches Handeln erfordert, in der Beratung auf Expert:innenwissen aus verschiedenen Bereichen zurückgreifen zu können (rechtliche/gesetzliche Aspekte; Organisationsentwicklung; Profession etc.). In Zusammenhang mit dem Thema dieses Artikels bedeutet es zu wissen, welche rechtliche und professionstheoretische Verortung das Thema Partizipation hat und dies in verschiedenen Kontexten einfordern und darlegen zu können.
- ▶ Heimaufsichtliches Handeln bedarf Beratungstechniken, die auf die autopoietischen Eigenschaften der zu beratenden Systeme abgestimmt sind. Beratung muss immer auch Irritation des zu beratenden Systems bedeuten und dadurch Selbstanpassungen anregen.
- ▶ Heimaufsichtliches Handeln bedarf Elemente des Coachings, der Mediation und der Krisenintervention, um in teils schwierigen Situationen (z.B. i.S. des § 47 SGB VIII meldepflichtige Ereignisse) Trägerverantwortliche, Leitungen, Kinder und Jugendliche, Personensorgeberechtigte, Jugendamtsmitarbeiter:innen etc. begleiten, emotional auffangen und Lösungsvorschläge aufzeigen oder erarbeiten zu können. Gleiches gilt in heimaufsichtlich begründeten Zwangskontexten.
- ▶ Heimaufsichtliches Handeln bedarf netzwerkorientierter Beratung. Dies bedarf des Wissens um die Kompetenz und das Vorhandensein von Unterstützungsnetzwerken für alle Themen in der Kinder- und Jugendhilfe<sup>4</sup>.

Die heimaufsichtliche (Beratungs-) Tätigkeit öffnet für Außenstehende ansonsten nur bedingt einsehbare Einrichtungskontexte und ist somit in besonderer Weise geeignet, einen über den Einzelfall hinausgehenden Einblick in Strukturen und Abläufe, aber auch Haltung und Kultur einer Einrichtung zu erhalten und gleichzeitig neue Impulse zu setzen.



## Partizipation in der Komplexität des Einrichtungsalltags – ein Beispiel im Spannungsfeld von Regelverständnis, Regelverstößen und Partizipation

---

Nicht selten ist das Thema mit vielen Bedenken auf Mitarbeiter:innenebene verbunden: „Partizipation macht Arbeit, Partizipation ist mit Entmachtung des Personals verbunden, Partizipation unterminiert Kontrolle [...]“ (vgl. Caspari 2021; S. 191).

Gleichzeitig schwingen allgegenwärtig die Berichte von Missbrauchs- und Gewaltfällen ehemaliger Heimkinder in (teil)stationären Einrichtungen mit, vor denen es die Kinder und Jugendlichen und Mitarbeiter:innen zu schützen gilt. Schutz- und Selbstbestimmungsrechte müssen hierbei immer wieder aufs Neue einer neuen Bewertung und Abstimmung unterzogen werden.

Ferner gilt, sich an dieser Stelle zu vergegenwärtigen, dass „kontrollierende Reglementierung [von Regelwerken, d. Verf.] als starres Präventionsraster gegen potentielle Verfehlungen“ (Clark S. 66) durch die Kinder und Jugendlichen als willkürlich wahrgenommen und tendenziell wenig erfolgsversprechend sein wird.

In Zusammenhang mit diesem Spannungsfeld wird in Gesprächen mit Leitungen, Mitarbeiter:innen und Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen immer wieder die alltagsstrukturierende Bedeutung von Regeln hervorgehoben bzw. sichtbar.

Hierbei handelt es sich sowohl um verschriftlichte als auch nicht verschriftlichte Regelwerke. Im Hinblick auf die jeweilige Zielgruppe und vorherrschende Themen in der Einrichtung ist es von großer Bedeutung, den Kindern und Jugendlichen zugestandene Einbindung in Regelerarbeitung und Regeländerung immer wieder (selbst)kritisch zu reflektieren. Hierzu stellt Clark (2018) in einer Analyse strafender/konsequenter Praxis in der Heimerziehung fest, dass ein Beteiligungs-/Selbstbestimmungsgrad, der vom jeweiligen Entwicklungsstand abhängig gemacht und somit an Bedingungen geknüpft wird, ein Hemmnis der Beteiligung darstellen kann. (ebd. S. 58-62)

Eine Frage, die sich in Gesprächen deshalb immer wieder aufdrängt, ist die nach der Deutungshoheit. Wer legt fest, was der jeweilige Entwicklungsstand an

Mitbestimmung zulässt, welche Grundannahmen liegen dieser Einschätzung zugrunde und in welcher Form wird diese Einschätzung einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen?

Ebenfalls lässt die reine Tatsache, dass formale Beteiligungsstrukturen vorhanden sind, noch keine direkten Rückschlüsse auf den damit verbundenen Beteiligungsgrad in der Einrichtung zu. Vielmehr muss in diesem Zusammenhang hinterfragt werden, was in den formalen Strukturen angesprochen, auf den Prüfstand gebracht und verändert werden darf und wie diesbezüglich Abläufe definiert sind.

Im Fazit wird durch Clark festgehalten, dass Beteiligungskonzepte zwar gesetzlich normiert sind (siehe § 45 Abs. 2. Nr. 4 SGB VIII) und umgesetzt werden, „[...] allerdings liefern diese in den Einrichtungen dieser Studie keinen Anlass für grundlegende Umstrukturierung der Einrichtungen zu Gunsten von ethischen Freiheits- und Gleichheitsidealen. Präventive Formen von Kontrolle und Disziplinierung und das damit zum Ausdruck gebrachte vorauseilende Misstrauen in das Können und Tun der Adressat:innen der Jugendhilfe bleiben von vorhandenen Partizipationsinstrumenten (z.B. Jugendparlamenten, Gesprächsrunden, Beschwerdemöglichkeiten) unberührt.“ (vgl. ebd. S. 66)

Hieraus lassen sich für heimaufsichtliche Betrachtungen und das Handeln von Einrichtungsmitarbeiter:innen stärkere Fokussierungen auf den prozesshaften Erarbeitungsaspekt von Gruppen-/Einrichtungsregeln unter zwingender Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen legen und tradierte Haltungen durch systemische Beratungsprozesse irritieren und zu Veränderungsprozessen anregen.



## Fazit

---

*„[...] Ihr seid die Bogen, von denen eure Kinder als lebende Pfeile ausgeschickt werden. Der Schütze sieht das Ziel auf dem Pfad der Unendlichkeit, und Er spannt euch mit seiner Macht, damit seine Pfeile schnell und weit fliegen. Laßt euren Bogen von der Hand des Schützen auf Freude gerichtet sein; Denn so wie Er den Pfeil liebt, der fliegt, so liebt Er auch den Bogen der fest ist.“ (Khalil Gibran)*

In der Fortführung des Einleitungszitates sind es alle Beteiligten der (teil)stationären Kinder- und Jugendhilfe, die als Mittel der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen zur Entwicklung einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, gleichsam in einem starken Bogen daran mitwirken, dieses Ziel bestmöglich zu erreichen. Dieser Bogen entfaltet seine Stärke durch das Zutun aller Akteure.

Im Kern beinhaltet dies für uns die institutionellen Räume für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bereitzustellen und einzufordern als auch die eigene Haltung in Bezug auf Beteiligung und Partizipation immer wieder (selbst-) kritisch auf die zugrundeliegenden Grundannahmen und deren Aktualisierungsbedarf zu hinterfragen.

Einen in öffentlichen Debatten rund um den Kinderschutz immer wieder geäußerten Anspruch einer fachlich versierten und funktional aufgestellten heimaufsichtlichen Praxis aufgreifend, gilt es aus unserer Sicht bei deren Fortentwicklung folgende Bedarfe im Blick zu behalten:

- ▶ Die Heimaufsicht fungiert in ihrem Aufgabenbereich als überörtlicher Träger der Jugendhilfe (siehe hierzu auch Britze S. 145). In der Fortführung dieses Gedankens stellt sich die Frage nach einem validen Verfahren für die Personalbemessung der Heimaufsichten, das der Vielfalt und Komplexität heimaufsichtlichen Handelns gerecht wird. Eine gesetzliche Normierung erhält diese Pflicht in § 79 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.
- ▶ Beratung benötigt Spezialwissen, diese Anforderung ist unabhängig vom jeweiligen Beratungsverständnis gegeben. Hierfür werden spezielle Fortbildungen für den Bereich der Heimaufsichten benötigt. Das StMAS unterstützt seit nunmehr drei Jahren die Heimaufsichten im Rahmen von spezialisierten Fachtagen zum Themenfeld Schutzkonzepte.  
Auf Bundesebene gibt es ein Fortbildungscurriculum für neue Mitarbeiter:innen der Heimaufsichten in Federführung des Deutschen Vereins. Diese Formate gilt es fortzuführen und thematisch auszubauen. Hierzu gehört ebenfalls die Institutionalisierung von Supervisionsangeboten für den Bereich der erlaubniserteilenden Behörden in Bayern.
- ▶ Angesichts der Etablierung von Ombudsstellen und der Diskussion, wie dieser Anspruch in Bayern umgesetzt werden wird, ist im (teil)stationären Kinder- und Jugendhilfebereich die Zusammenarbeit mit den Heimaufsichten mitzudenken und zu institutionalisieren.
- ▶ Stärkere Verankerung heimaufsichtlicher Beratung zu (teil)stationären Kinder- und Jugendhilfeangeboten in der örtlichen Jugendhilfeplanung, in Arbeitsgemeinschaften auf Grundlage des § 78 SGB VIII und in gemeinsamen Fachveranstaltungen mit (Träger-) Verbänden.
- ▶ Gelebte Praxis der Beteiligung im heimaufsichtlichen Handeln muss noch stärker auf Rückkopplungsprozesse ausgerichtet werden. Das Anfordern und Einholen von Schutz- und Beteiligungskonzepten der Einrichtungen kann hierbei nur ein Teil des heimaufsichtlichen Agierens sein. Die Bewertung selbiger müsste gemeinsam mit allen Personen im Wirkungskreis der Einrichtung – bestehend aus Leitung, Mitarbeiter:innen, Kindern und Jugendlichen, Vertreter:innen der Elternschaft und dem Jugendamt – stattfinden.

## Fußnoten

- <sup>1</sup> Der nachfolgende Artikel fußt auf der Erfahrung der heimaufsichtlichen Praxis der Autor:innen im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Der Artikel gibt keine inhaltlich abgestimmte Auffassung der bayerischen Heimaufsichten, des Sozialministeriums oder des Landesjugendamtes wider. Angesichts der Komplexität des Themas, können einzelne Aspekte nur angerissen werden und der Artikel lediglich einen Impuls für eine vertieft zu führende Debatte bieten.
- <sup>2</sup> Der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden, dass es in wenigen sehr gravierenden Einzelfällen zum sofortigen Entzug der Erlaubnis durch die Heimaufsicht kommt. Einen vertieften Überblick der theoretischen Diskussion um heimaufsichtliche Tätigkeitsfelder insbesondere im Kontext Aufsicht, Kontrolle, Beratung und Unterstützung bietet Britze auf den Seiten 207 – 222.
- <sup>3</sup> Unseres Erachtens müsste dieser Aspekt noch um Beschwerden von Personensorgeberechtigten, (ehemaligen) Mitarbeiter:innen, Anwohner:innen und sonstigen Dritten ergänzt werden. In allen Fällen sind wir von Amts wegen verpflichtet tätig zu werden.
- <sup>4</sup> Aus unserer Sicht wären hier nur beispielhaft die Erziehungsberatungsstellen, Autismus Zentren, Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen, Netzwerke zur psychiatrischen Versorgung und Suizidprävention, PRÄVIKIBS als Methode und KIBS als Beratungsstelle für Fachkräfte in der Jungenarbeit zu benennen.

## Literatur

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: „Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe – Eine Arbeitshilfe für die betriebserlaubniserteilenden Behörden nach §§ 45 ff. SGB VIII. Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe.“ – 2. Aktualisierte Fassung, 2013 [http://bagjgae.de/assets/downloads/5b362538/116\\_beteiligungschancen-in-der-heimerziehung\\_2.pdf](http://bagjgae.de/assets/downloads/5b362538/116_beteiligungschancen-in-der-heimerziehung_2.pdf), eingesehen am 21.04.23.

Britze, Harald. Beratung und Aufsicht. Das Tätigkeitsprofil der Heimaufsicht in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Wirkung. Verlag Julius Klinkhardt : Bad Heilbrunn 2015

Caspari, Peter: Gewaltpräventive Einrichtungskulturen – Theorie, Empirie, Praxis. Springer: Wiesbaden 2021

Clark, Zoë: No Excuses – Über das Verhältnis von Strafen und verzeihenden Care-Beziehungen in der Heimerziehung, Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 1-2018, S. 55-68. <https://doi.org/10.3224/diskurs.v13i1.05>; eingesehen am 07.05.23

Dischler, Andrea 2017 – Was heißt Mitbestimmung und wie hat sich Partizipation

in der Jugendhilfe entwickelt? in Pädagogik Heute Jahrgang 68 1/2017 Geschäftsstelle des Landesverbands katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V. (LVkE); S. 4-10

[https://www.lvke.de/cms/contents/lvke.de/medien/dokumente/paedagogische-rundbr/paedagogik-heute-1-21/padagogik\\_heute\\_1\\_2017\\_digitalausgabe.pdf?d=a&f=pdf](https://www.lvke.de/cms/contents/lvke.de/medien/dokumente/paedagogische-rundbr/paedagogik-heute-1-21/padagogik_heute_1_2017_digitalausgabe.pdf?d=a&f=pdf), eingesehen am 02.05.23

Khalil Gibran Der Prophet. Deutsch von Kim Landgraf. Anaconda, Köln 2006

Mühlmann, Thomas: Aufsicht und Vertrauen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe als Aufgabe überörtlicher Behörden. Münster: Monsenstein und Vannerdat 2014, 488 S. - (Zugl.: Essen, Univ. Duisburg-Essen, Diss., 2013) - URN:urn:nbn:de:0111-opus-86980 - DOI: 10.25656/01:8698

Pluto, Liane (2018) - Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Bekannter Anspruch vor neuen Herausforderungen? in Pädagogik Heute Jahrgang 69 2/2018 Geschäftsstelle des Landesverbands katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V. (LVkE); S. 13-20;

[https://www.lvke.de/cms/contents/lvke.de/medien/dokumente/paedagogische-rundbr/paedagogik-heute-2-21/padagogik\\_heute\\_2\\_2018\\_internetversion.pdf?d=a&f=pdf](https://www.lvke.de/cms/contents/lvke.de/medien/dokumente/paedagogische-rundbr/paedagogik-heute-2-21/padagogik_heute_2_2018_internetversion.pdf?d=a&f=pdf), eingesehen am 31.04.2023

Pluto, Liane 2022 - Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung in Katrin Peyerl | Ivo Züchner (Hrsg.) 2022 Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe - Anspruch, Ziele und Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Beltz Juventa: Weinheim Basel, S. 140 -152

SGB VIII Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist

## Zu den Autor:innen:



Ursula Kiening,

Dipl. Sozialpädagogin (FH)/ Systemische Beraterin (DGSP)

Mehrjährige Berufserfahrung beim Caritasverband der Diözese Augsburg (KiTa, Behindertenreferat) und seit mittlerweile 32 Jahren Heimaufsicht in verschiedenen Bereichen – KiTa, Altenhilfe, Behindertenhilfe, Jugendhilfe – bei der Regierung von Schwaben



Sebastian Korinek,

Soziale Arbeit (M.A.)/ Systemischer Berater i.A.

Berufserfahrung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe und seit 2010 in der Heimaufsicht bei der Regierung von Schwaben



Landesheimrat Bayern - Die Heimaufsicht und warum sie wichtig für Euch ist!

[https://www.landeshimrat.bayern.de/imperia/md/content/stmas/landeshimrat/clip\\_heimaufsicht.mp4](https://www.landeshimrat.bayern.de/imperia/md/content/stmas/landeshimrat/clip_heimaufsicht.mp4)

# Ombudtschaftswesen in Bayern – gestern, heute... und morgen?

Florian Kaiser

*Das Modellprojekt „Ombudtschaftswesen in Bayern“, das vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt gemeinsam auf den Weg gebracht wurde, befindet sich im letzten von drei angelegten Projektjahren. Mit dem Ende der Laufzeit zum 31.12.2023 sollen idealerweise alle Umsetzungsfragen geklärt und ein „Bayerischer Weg“ zum Vollzug des § 9a SGB VIII gefunden sein. Nachfolgend beschrieben werden Erfahrungswerte aus der gegenständlichen Projektphase sowie mögliche Perspektiven über das Ende der Projektlaufzeit hinaus.*

► Als das Modellprojekt zum Ombudtschaftswesen in Bayern am 01.01.2021 startete, waren das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) und der darin neu kodifizierte § 9a SGB VIII zu „Ombudsstellen“ noch nicht in Kraft getreten. Der Landesjugendhilfeausschuss in Bayern hatte auf der Grundlage des damals kursierenden Gesetzesentwurfs zur Novellierung des SGB VIII mutig beschlossen, mit Unterstützung der Landespolitik ein Projekt zu starten, welches offene Umsetzungsfragen klären und reflexiv in die Fachdiskussion einbringen soll. Die Konzeption des Landesjugendhilfeausschusses sah u. a. vor, dass das Modellprojekt wissenschaftlich begleitet werden sollte und die sich in einem Ausschreibungsverfahren bewerbenden Standorte nach Möglichkeit aus einem Tandem aus Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe bestehen. Letzteres war dem Gesetzesentwurf geschuldet, der ursprünglich vorsah, dass Ombudsstellen nur beim Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe angesiedelt sein sollten – eine aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses und angesichts der fachpolitischen Diskussion um institutionellen Machtmissbrauch wenig Akzeptanz versprechende Konstellation. Ausgewählte Stand-

orte sind die Stadt Augsburg, der Landkreis München sowie der Regierungsbezirk Oberbayern (ohne München). Die drei Standorte weisen in Trägerverantwortung, regionalen Strukturen und organisationalen Anbindungen unterschiedliche Merkmale auf: so wird die Ombudsstelle am Standort Augsburg in Kooperation des Kinderschutzbundes Augsburg mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Augsburg betrieben, einschließlich geteilter Stellenverantwortung und Konzentration auf den Augsburger Wirkungsbereich. Im Landkreis München werden Erfahrungen dahingehend gesammelt, wie eine Ombudsstelle beim örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe funktionieren kann und im Regierungsbezirk Oberbayern wird erprobt, inwieweit eine Ombudsstelle, die in Verantwortung eines Trägers der freien Kinder- und Jugendhilfe steht, nämlich der Diakonie Oberbayern, ihre Wirkungskraft überregional entfalten kann. Die wissenschaftliche Begleitung wurde vom Institut für Sozialpädagogische Forschung (ism) in Mainz übernommen. Unterstützt wird das Projekt zudem durch einen Beirat unter Führung des Vorsitzenden des bayerischen Landesjugendhilfeausschusses, Dr. Christian Lüders, und unter Beteiligung der Unabhängigen Ombudsstelle in Bayern.



► Es liegt auf der Hand, dass die Variationen hinsichtlich struktureller Anbindung, organisationaler Verortung, personeller Verantwortung sowie regionaler Zuständigkeit unterschiedliche Erkenntnisse liefern und Resonanzen produzieren. Das ist bewusst so angelegt und im Rahmen der Durchführung des Modellprojekts auch so gewollt. Die modellhafte Erprobung hat das Ziel, bis zu einer landesweiten Umsetzung des § 9a SGB VIII eben diese Unwägbarkeiten und Fallstricke ausfindig zu machen, die einer für die jungen Menschen und ihre Familien bedarfsgerechten und auf die Aufgabe der Konfliktklärung bezogenen Umsetzung entgegenstehen. Apropos Gesetz und dessen Intention: Nicht nur die Aufgabenstellung von Ombudsstellen hat sich mit Inkrafttreten des KSJG verändert, auch die Struktur- bzw. Organisationsfrage wurde neu gestellt. So sind nun „die Länder“ mit der Sicherstellungsaufgabe der Umsetzung befasst, genauso wie es landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung geben soll. Dies bedeutet eine Verschiebung in der oben genannten Ordnungs- und Verantwortungsebene, u. a. mit der Folge, dass jugendhilfepolitisch entschieden werden muss, wie Finanzierungs- und Organisationsstrukturen landesweit geschaffen werden können.

► Blickt man auf die bis dato gewonnenen Erkenntnisse, können verschiedene Merkmale wie auch Diskrepanzen festgehalten werden. In der praktischen Umsetzung scheinen beispielsweise die von Ombudsstellen geforderten Strukturmerkmale der Unabhängigkeit und fachlichen Weisungsungebundenheit so leicht nicht umsetzbar zu sein. Erwartungsgemäß am schwersten tut sich hier der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, der im Kontext der Aufgabenerfüllung u. a. sicherstellen muss, dass schon allein die „Stelle“ für sich hierarchisch unabhängig funktionieren kann und durch andere strukturelle Verzahnungen im „Amt“ nicht kompromittiert wird. Mit anderen Worten und aus der Sicht der Adressatinnen und Adressaten muss nachvollziehbar dargestellt

werden können, dass trägerbezogene Konfliktfälle, die sich auf die Aufgabenerfüllung im Jugendamt beziehen, durch eine in der Verwaltung angesiedelte Ombudsstelle trotzdem glaubhaft und vertrauensvoll bearbeitet werden können. Aber auch die Verortung einer Ombudsstelle beim Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe kann diesen Effekt nicht per se auflösen. Denn auch hier können Konfliktfälle, die sich auf die Leistungserbringung im eigenen Wirkungskreis beziehen, Verwerfungen mit den jungen Menschen und ihren Familien hinsichtlich der Unauflösbarkeit von problemverursachenden und -lösenden Faktoren produzieren.

► Ein weiterer Erkenntnisgewinn liegt darin, dass durch die erweiterte Aufgabenstellung des § 9a SGB VIII, nämlich für alle möglichen Konfliktstellungen, die im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII stehen, verantwortlich zu sein, eine thematische Überfrachtung der Beratung leistenden Fachkräfte an den Ombudsstellen eintritt. Hier den professionellen Anspruch aufrecht erhalten zu wollen, in allen Fallkonstellationen und Themenkomplexen einen Überblick zu behalten und fundiert Auskunft geben zu können, erweist sich als nahezu unmöglich.

► Als drittes Beispiel für den bisherigen Erkenntnisgewinn sollen Fragen der Erreichbarkeit bzw. des Zugangs zum Beratungsangebot von Ombudsstellen an den bayerischen Modellstandorten sowie ein Überblick zu den vorgebrachten Anliegen stehen. Gab es im Vorfeld noch Bedenken zum konkreten Bedarf von Ombudsstellen in Verbindung mit der Gestaltung von Kontaktmöglichkeiten, so kann nach fast zweieinhalb Jahren Laufzeit zum einen festgehalten werden, dass die Art und Weise der Kontaktaufnahme weniger eine Rolle zu spielen scheint, als zuvor angenommen. Die Befürchtung war im Vorfeld groß, dass durch das Nichtvorhandensein regionaler Beratungsstellen im Sinne von gegenständlich vorhandenen Einrichtungen mit

Büro- und Beratungszimmern, gewohnte Komm- und-Geh-Strukturen und damit klassische Zugangsfragen nicht ausreichend gewürdigt werden können. Hier zeigt sich allerdings, dass es den Beratungssuchenden weniger wichtig erscheinen mag, vor Ort und persönlich einen Dienst aufsuchen, als vielmehr kompetente Ansprechpartnerinnen und -partner über digitale Austauschformen erreichen zu können. In diesem Zusammenhang zeigt sich auch, dass die Frage der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, wie wir sie üblicherweise aus der Kinder- und Jugendhilfe kennen, keine tragende Rolle zu spielen scheint. Zum anderen kann festgehalten werden, dass sich der Bedarf im Sinne eines möglichen Zugriffs auf Konfliktbearbeitungsstellen mit entwickelt hat, was nichts anderes bedeutet, als dass mit zunehmender Laufzeit des Modellprojekts und steigendem Bekanntheitsgrad in Verbindung mit einer guten Öffentlichkeitsarbeit die Zahl der Ratsuchenden kontinuierlich steigt. Hinzu kommt, dass über die sich verstetigende Netzwerkarbeit und den guten Austausch der Träger der Kinder- und Jugendhilfe vermehrt Fachkräfte den Kontakt zu Ombudsstellen suchen.

### **Mit welchen Anliegen wenden sich nun die Ratsuchenden an die Ombudsstellen der bayerischen Standorte?**

Knapp die Hälfte der eingegangenen Beratungsaufträge konzentriert sich auf die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Addiert man hierzu die eigenen, aber einer Hilfe zur Erziehung nahestehenden Leistungstatbestände des § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung) sowie der §§ 41 und 41a SGB VIII, macht allein dieser Rechtskreis der hilfeplan-gesteuerten Leistungen fast dreiviertel des Beratungsvolumens aus. Das verbleibende Viertel füllen überwiegend konfliktträchtige Fragen zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 ff. SGB VIII) und zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 ff. SGB VIII). Die durch die Ratsuchenden offenbarten Fallkonstellationen zeigen, dass es in den seltens-

ten Fällen einen Auslöser oder eine Ursache für den zunächst einmal subjektiv wahrgenommenen Konflikt gibt. Angesprochene Problemkonstellationen drehen sich im Wesentlichen um mangelhafte Unterstützung, fehlende Informationen, unangemessenes Vorgehen, wenig Beteiligung bzw. Partizipation durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und/oder fehlender Transparenz im Verwaltungsverfahren, bspw. in Bezug auf das Verständnis von Leistungsbescheiden oder Hilfeplänen. Die Anliegen betreffen dabei sowohl den örtlichen Träger der öffentlichen als auch den Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, zum überwiegenden Teil jedoch und das steuerungsverantwortliche Jugendamt.

► Abhängig vom Anliegen im Einzelfall ist die meist angewandte Handlungsstrategie der an den Ombudsstellen beratenden Personen neben dem umfassenden Anspruch der Nachvollziehbarkeit im Einzelfall die Aufklärung zu rechtlichen Hintergründen, möglichen rechtlichen und organisationspezifischen Zusammenhängen, die Unterstützung zum Umgang mit dem individuellen Konflikt sowie ggf. die Vermittlung im Hilfe- bzw. Helfendensystem und die Vorbereitung auf gemeinsame Klärungsgespräche. Letztere Strategie kann erfahrungsgemäß nur dann greifen, wenn die kooperierenden Personen gegenseitiges Vertrauen in das Handeln und Expertenwissen des jeweils anderen haben – ein Umstand, der nicht zuletzt aus Akzeptanzgründen noch ausbaufähig erscheint.

► Für den Aufbau eines bayernweiten Angebots an Ombudsstellen lassen sich schon heute zahlreiche Schlüsse ziehen. Wir können heute schon anhand der Fallzahlen statistisch und aus dem Erfahrungswissen der Modellstandorte belegen, dass drei Standorte mit jeweils einem Vollzeitäquivalent, aufgeteilt auf zwei Personen, schon rein quantitativ nicht ausreichend ist. Versieht man dies mit qualitativen Kriterien, angefangen bei der Professionalisierung der beratenden Personen, der Umsetzung eines 4-Augen-Prinzips in der Fallberatung, über die Intervision bis zur Begleitung im Einzelfall, kommt man schnell zu dem Schluss, dass noch große Herausforderungen inhaltlicher wie auch

strukturell-organisatorischer Art bewältigt werden müssen. Unabhängig von einer gesicherten Finanzierungsgrundlage sind dies Fragen der regionalen Verteilung, der organisatorischen (und trägerbezogenen) Anbindung, der sachlichen und personellen Ausstattung sowie des flankierenden Unterstützungssystems. Teilweise sind dies Fragen, die jetzt schon beantwortet werden können, bspw. wenn es um die Feststellung geht, dass es begleitend zu den regionalen Zuschnitten von Ombudsstellen einen überörtlichen agierenden Overhead braucht, der bei rechtlichen Fragestellungen juristischen Beistand leisten oder in Sachen Qualifikation der beratenden Fachkräfte entsprechende Angebote schalten kann.

► Welches Gesicht das bayerische „Ombudschafswesen“ morgen haben wird, können wir heute noch nicht abschließend einschätzen. Einige der notwendigen Konturierungen sind klar, andere natürliche Faltenbildungen im Entstehungsprozess sind jugendhilfepolitisch wie auch -fachlich zu glätten bzw. ausdiskutieren. Abseits kosmetischer Korrekturen braucht es aber eine breite Akzeptanz und Unterstützung im System der Kinder- und Jugendhilfe. Zu oft stoßen die anfragenden Ombudsstellen noch auf verschlossene Türen und Unsicherheiten bei den verschiedenen Trägern. Damit Ombudsstellen ihre volle Wirkungskraft entfalten und zur qualitativen Weiterentwicklung des Systems beitragen können, tun weitere Informations- und Aufklärungskampagnen Not, genauso wie der vertiefte fachliche Diskurs zu ungeklärten Schnittstellen und -abgrenzungsfragen.

► Eine vertiefende Nachlese zu den genannten Aspekten und zum aktuellen Stand des Ombudschafswesens in Bayern ist über die Homepage des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt möglich (<https://www.blja.bayern.de/hilfen/beteiligung/index.php>). Bitte beachten Sie: Die Inhalte der Seite werden bis zum Ende des 2. Quartals 2023 überarbeitet. Dann erhalten Sie auch Zugang zu den Zwischenberichten des ism oder der eigens für Bayern angefertigten Expertise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe- und Familienrecht (DIJuF).

► Der persönliche Kontakt zum Bayerischen Landesjugendamt ist davon unabhängig und jederzeit möglich. Hier stehen Ihnen Dr. Harald Britze als für den Gesamtprozess verantwortliche Leitung und Florian Kaiser als zuständiger Mitarbeiter für die Projektumsetzung gerne zur Verfügung.

## Zum Autor

Florian Kaiser,

ist Diplom-Sozialpädagoge und Master im Management Sozialer Organisationen, seit 2009 als Mitarbeitender im ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt im Team Hilfen zur Erziehung, Zentrale Adoptionsstelle. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist seit 2020 die geschäftsführende Begleitung des Modellprojekts zum Ombudschafswesen in Bayern.

Telefonische Erreichbarkeit unter: 089 - 124793 2814, per E-Mail: [florian.kaiser@zbfs.bayern.de](mailto:florian.kaiser@zbfs.bayern.de)

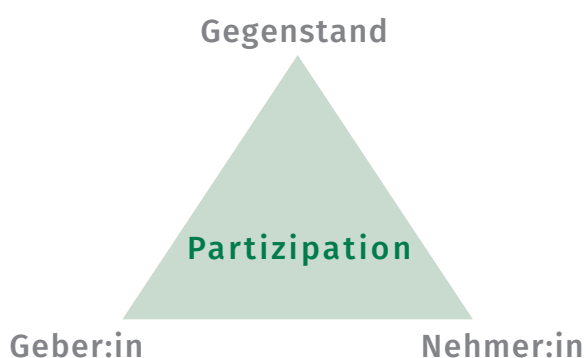
# Partizipation - eine Frage der Haltung

Matthias Fack

Seit geraumer Zeit macht ein neues Modewort die Runde und prägt vielfältige Prozesse: Partizipation. Zahlreiche Projekte sind dabei in den letzten Jahren entstanden, die auf unterschiedlichen Wegen zu erkunden versuchen, wie Partizipation gelingen kann, was den Erfolg ausmacht und ob es Kriterien für eine gelingende Partizipation gibt. Eines dürfte dabei klargeworden sein: Das Patentrezept gibt es nicht, die Partizipation an sich scheint alles auf einen Punkt zu bringen und doch immer wieder auch schwierig zu greifen zu sein. Vielleicht liegt es daran, dass ganz unterschiedliche Begehrlichkeiten und Erwartungen mit dem Vorhaben verbunden zu sind, je vom Standpunkt der Beobachtenden. Damit wird auch klar: Sich mal eben über Partizipation auszulassen, dürfte ungefähr so sein, wie sich generell über das Fernsehprogramm oder Radioprogramm auszutauschen. Diese sind zu vielfältig und vielseitig, um eben mal kurz alles auf den Punkt zu bringen. Vielleicht ist es zielführender, sich grundlegendere Gedanken zu machen, um dann – davon ausgehend – Kriterien zu entwerfen.

## Was meint eigentlich Partizipation, welcher Begriff steckt dahinter?

In Partizipation stecken zwei lateinische Wörter - einmal das Wort Pars, also Teil und capere, also fangen, sich aneignen, nehmen. Frei übersetzt könnte also Partizipation lauten: sich seinen Teil nehmen. Der Fokus ist damit auf die Person gerichtet, die noch nicht ihren Teil von etwas hat, den sie für sich in Anspruch nimmt. Und gleichzeitig wird die zweite Perspektive aufgemacht: Es gibt wohl jemanden, der:die etwas hat, was es zu teilen wert ist, oder anders ausgedrückt: Jemand hat die Macht, etwas abzugeben, was jemand anderes noch nicht hat. Graphisch ließe sich das mit einem Dreieck vergleichen.



Alle drei Eckpunkte des Dreiecks sind in den Blick zu nehmen und zu durchdenken, sonst kann es keine wirkliche Partizipation geben. Will die Geber:innenseite wirklich etwas abgeben? Wieviel will sie wirklich abgeben? Macht sie es bedingungslos oder gibt es Deals, also Aushandlungsprozesse und wie sind diese gestaltet? Die Nehmer:innenseite: will sie überhaupt einen Anteil haben, was erhofft sie sich davon, was genau will sie haben und ist sie – damit unweigerlich verbunden – bereit, die Verantwortung für ihren Teil zu übernehmen? Und der Gegenstand: ist er attraktiv für die Nehmer:innenseite oder ist sie eher ein nettes „Give away“ der Geber:innenseite? Ist damit wirklich die Macht über Entscheidendes gegeben oder doch eher eine Spielwiese?

Allein diese kurze Überlegung macht deutlich, dass Partizipation an sich ein hoch komplexes Unterfangen ist und nicht eben mal nebenbei zu machen. Zumal, wenn es sich um junge Menschen, um Kinder und Jugendliche handelt, für die es dafür sogar ein eigenes Gesetz gibt: das Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII. Jungen Menschen sollen demzufolge, entsprechend ihres Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten,

in allen sie betreffenden Lebensbereichen angemessen beteiligt werde<sup>1</sup>. Diejenige, die dafür Sorge zu tragen hat, ist die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren unterschiedlichen Angeboten. Teil der Kinder- und Jugendhilfe ist dabei Jugendarbeit. Wie unten angesprochen wird, ist in ihr die Partizipation junger Menschen am höchsten und damit scheint im Gesetz auch immanent ein Konflikt zu Grunde zu liegen. Kurz zusammengefasst: es gibt junge Menschen, die viel Unterstützung benötigen auf dem Weg der selbstbestimmten Teilhabe und darauf ist das Jugendhilfesystem auch ausgerichtet. Jugendarbeit wiederum ist allerdings ein Angebot, das per se von jungen Menschen gestaltet wird und von ihnen und ihrem eigenständigen Handeln abhängig ist.

### **Jugendarbeit – gelebte Partizipation an sich?**

Wenn es um die Gestaltung des eigenen Freizeitbereiches geht, sind in der Jugendarbeit schon immer junge Menschen die Bestimmenden. Aus einer langen Tradition haben sich die unterschiedlichsten Jugendverbände entwickelt, noch lange bevor es ein Kinder- und Jugendhilfegesetz überhaupt gab. In eigenen Strukturen und Satzungen wird demokratisch bestimmt, wer Verantwortung übernimmt, und wieviel Verantwortung man dabei erhält. Die Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten werden dabei nicht von einer fremden Agentur als Dienstleistung angeboten, sondern von den jungen Menschen in den Verbänden selbst definiert und durchgeführt. Jugendverbände können also mit Fug und Recht für sich in Anspruch nehmen, Partizipation wirklich zu leben. Jugendverbände sind aber nicht nur relevant in der selbstbestimmten Gestaltung der Freizeit. Darüberhinaus waren und sind Jugendorganisationen, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung, immer auch jugendpolitisch aktiv. Dies zeigt sich, wenn man das

Handeln ihrer Zusammenschlüsse in Dachverbänden und Jugendringen ansieht. Junge Menschen sind Willens und in der Lage, ihre eigene Situation wahrzunehmen und Anliegen zu artikulieren und jugendpolitisch zu verfolgen.

Jugendliches Leben ist aber so vielfältig und bunt, wie das Leben selbst und mit der Tätigkeit von Jugendverbänden ist noch lange nicht alles abgedeckt, wenn es um Partizipation für junge Menschen geht. Deshalb ist das Angebot von Jugendarbeit auch vielfältiger und vielschichtiger. Neben den Jugendverbänden hat sich die offene Jugendarbeit – d.h. die Arbeit in Jugendzentren, offenen Treffs o.ä. – herausgebildet, die weniger auf feste Strukturen eines Verbandes abzielt, sondern mit ihrem Angebot sich erst einmal an alle richten will. Dabei ist es unerlässlich, dass junge Menschen zu den Angeboten auch wirklich kommen. Deshalb will aufsuchende und mobile Jugendarbeit/Streetwork mit jungen Menschen dorthin gehen, wo junge Menschen sind und sich unterstützend anbieten. Bei allen Angeboten der Jugendarbeit ist der aktive Part der jungen Menschen allerdings Grundvoraussetzung, um die eigenen Vorhaben zu finden, sich zu „Committen“ und zum Erfolg zu führen.

### **Jugendpartizipation geht weiter als der Freizeitbereich**

Junge Menschen haben ein Recht auf Beteiligung. Und das geht über den eigenen Freizeitbereich hinaus. Spätestens dann, wenn es um gesellschaftliche Mitbestimmung, um politische Fragestellungen geht, werden die Grenzen von Jugendbeteiligung schnell klar und wir befinden uns wieder in unserem Dreieck. Diejenigen, die abgeben könnten und müssten, finden viele Gründe dafür, dies nicht zu tun: „zu jung, zu unreif, junge Menschen müssen geschützt werden“ sind dabei die immer zu hörenden Behauptungen.

Gerade seit der Corona-Krise und durch diese verstärkt findet allerdings ein Bewusstseinswandel statt. Während Jugendverbände und Jugendarbeit unentwegt klar dafür eintraten, dass Jugendpartizipation weiter geht, entstehen neue Formen und Strukturen, wie der Dachverband der bayerischen Jugendvertretungen (DVBJ)<sup>2</sup>, der die unterschiedlichsten Beteiligungsstrukturen – wie etwa Jugendparlamente oder -foren, in sich aufnimmt. Gerade über diese Strukturen wollen sich junge Menschen auf kommunaler Ebene beteiligen, mitreden und mitgestalten.

Spätestens in der zweiten Lockdownphase wurde politisch Verantwortlichen klar, dass es Belastungen bei jungen Menschen gab, die durch die Corona-Pandemie noch einmal wie unter einem Brennglas verstärkt wurden. In Folge dessen wurden in Bayern verstärkt kommunikative Prozesse gestaltet, um die Meinung und Beiträge von jungen Menschen einzubeziehen. Etwa durch eine Kinder- und Jugendkonferenz des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) Ende April 2021, bei der junge Menschen ihre Erwartungen formulieren und sogar in die Jugend- und Familienkonferenz (JFMK) selbst einspeisen konnten. Oder durch Hackathons auf Bundesebene, verantwortet durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und in Bayern unabhängig davon durch das StMAS und den BJR. Hier konnten junge Menschen eigene Projektideen einbringen und bei Annahme durch ein eigenes Jugendbudget umsetzen<sup>3</sup>.

Also scheint ja inzwischen alles auf dem besten Weg zu sein, Jugendbeteiligung – zumal in Bayern – stärker zu werden. Oder doch nicht? Zumindest drohen immer wieder die gleichen Fehler gemacht zu werden und schnell kann sich aus Partizipation eine Scheinpartizipation werden, v.a. dann, wenn die unten angeführten Gelingensfaktoren nicht beachtet werden. Gerade junge Menschen sind dabei sehr sensibel und stimmen

sehr schnell mit den Füßen ab. Die Folge: Nicht selbstkritisch wird hinterfragt, was im Prozess der Partizipation falsch angegangen wurde, sondern schnell wird denen, denen man ja was Gutes tun wollte, der Stempel „unreif“ und „Null Bock“ zugeschrieben. Viel wichtiger wäre es, dass eine selbstreflexive Haltung eingenommen wird, hinterfragt wird, was wie falsch im Prozess angelegt wurde und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

### Erfolgsfaktoren für Jugendpartizipation

Denn will Jugendpartizipation erfolgreich sein, muss sie ernst genommen werden. Dabei hilft es, sich des Dreiecks zu bedienen und zu hinterfragen, ob die entsprechenden Berücksichtigungen stattgefunden haben. Es ist unerlässlich, sich zunächst der Grundstimmung und der Grundanliegen junger Menschen anzunehmen und sich diese zu vergegenwärtigen. Der Bayerische Jugendring hat u.a. für eine gelingende Jugendpartizipation auf kommunaler Ebene Erfolgsfaktoren erarbeitet, die aber auch in anderen Kontexten und abgewandelt ebenso Gültigkeit haben dürften:<sup>4</sup>

- ▶ Verbindlichkeit herstellen
- ▶ Partizipation für alle garantieren
- ▶ Beteiligung muss Folgen haben
- ▶ Lebensnähe und Überschaubarkeit verwirklichen
- ▶ Öffentlichkeit herstellen
- ▶ Information, Beratung, Begleitung ohne Dominanz von Erwachsenen
- ▶ so wenig Formalisierung wie möglich
- ▶ Institutionalisierung sichert Verbindlichkeit und Kontinuität
- ▶ Kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen

Damit wird schnell klar, um was es im Kern geht: die Anliegen von und junge Menschen an sich müssen ernst genommen werden. Je

klarer die Vereinbarungen sind und auch das „Selbstaussprobieren“ ermöglicht wird, wird das jugendpartizipative Dreieck am wirkungsvollsten umgesetzt und Jugendpartizipation verwirklicht. Entscheidend ist die Haltung derjenigen, die Jugendpartizipation ermöglichen wollen oder – manchmal politisch motiviert – müssen. Denn sie sind diejenigen, die darüber entscheiden, ob und wie weit Macht abgegeben werden kann, darf, soll. Und natürlich müssen junge Menschen sich auch selbst ernst nehmen, sie müssen also, ganz im ursprünglichen Sinne des „capere“ sich auch wirklich etwas aneignen wollen und sich beteiligen. Dass dies aber immer wieder von jungen Menschen auch intrinsisch motiviert beansprucht wird, hängt von der Attraktivität des Gegenstands der Beteiligung ab. Das zeigen Jugendorganisa-

tionen seit Jahrzehnten und neue Zusammenschlüsse von jungen Menschen, die gerade aktuell in Bayern Fahrt aufnehmen, ob es Jugendpartizipationsformen auf kommunaler Ebene sind, oder das von jungen Menschen kreierte Bündnis „Vote 16“, das für eine Wahlalterabsenkung in Bayern und damit verbunden den Weg des Volksbegehrens beschreitet.

Kinder- und Jugendbeteiligung geht also alle an, ist eine gesamtgesellschaftliche Fragestellung und in der sozialen Arbeit letztlich auch eine professionelle Grundhaltung, die es immer wieder selbstkritisch und -reflexiv einzunehmen gilt.

## Fußnoten

- <sup>1</sup> vgl. SGB VIII, §1 Abs. 3 Satz 2
- <sup>2</sup> wenn es sich dabei bei genauerer Betrachtung eigentlich um einen neuen Jugendverband handelt.
- <sup>3</sup> vgl. <https://rel.ideenfuerdiejugend.de>, Zugriff 29.5.2023
- <sup>4</sup> vgl. *Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den Städten und Gemeinden*, S. 13f

## Quellen

*Bayerischer Jugendring K.d.ö.R. (2014): Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in Städten und Gemeinden – Kommunale Jugendpolitik als qualifizierte Beteiligungspolitik, München*

*Bayerischer Jugendring K.d.ö.R. (2018): Jugendgerechte Kommunen in Bayern – Gelingende kommunale Jugendpolitik als Standortfaktor für Kommunen mit Zukunft, München*

*Bayerischer Jugendring K.d.ö.R. (2020): Ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit - Für eine richtige Rahmensetzung, München*

*Bayerischer Jugendring K.d.ö.R. (2020): juna 01/2020: Darf ich auch mitmachen? Jugendpartizipation jetzt - aber richtig!, München*

*Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2022): Gesamtkonzept zur Stärkung der Kinder- und Jugendpartizipation in Bayern, München*

## Zum Autor



Matthias Fack,

Präsident des Bayerischen Jugendrings von 2011 bis 2023  
Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss seit 2011 und im  
Vorstand des Landesjugendhilfeausschusses 2017-2023

## Partizipation für alle.

# Aufgabe einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Silke Rademacher

### Kinder an die Macht?

Junge Menschen haben Rechte! Hierzu gehört das Recht auf Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen auf eine Art und Weise, die ihrem jeweiligen Alters- und Entwicklungsstand gerecht wird. Dieses Recht auf Mitsprache und Beteiligung (UN-BRK und KRK) hat die fachöffentliche Debatte um die Mitbestimmung von jungen Menschen wesentlich befördert. Es ist als Grundprinzip der Kinderrechtskonvention (KRK) und Behindertenrechtskonvention (BRK) bei der Auslegung und Anwendung aller Kinderrechte zu beachten und bringt ein Verständnis von jungen Menschen als aktive Mitglieder und Mitgestaltende der Gesellschaft zum Ausdruck.

Und das Recht auf Mitbestimmung ist kein Selbstzweck, sondern es wird durch die verbindliche Umsetzung der Mitsprache und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Recht und pädagogisches Prinzip in der Kinder- und Jugendhilfe eine Grundvoraussetzung geschaffen, um dem gesetzlichen Anspruch junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entsprechen zu können (vgl. AGJ- Positionspapier 2020). Wenn man sich die Frage stellt, was eigentlich die Grundlage einer funktionierenden Demokratie ist, dann kommt man schnell zu den Themen Gleichberechtigung, Chancengleichheit, umfassende Mitbestimmung und selbstbestimmte Teilhabe. Aber wie lernt man dies?

Das Recht auf „Selbstbestimmung“ junger Menschen ist als normative Grundausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Sommer 2021 gestärkt worden. Die Ermöglichung von Selbstbestimmung junger Menschen wird auch darum als zentrale Orientierung in den konzeptionellen, verfahrens-, leistungs- und angebotsbezogenen

Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe neu akzentuiert werden müssen. Der neue § 4 SGB VIII ist ein wichtiger Schritt zur Anerkennung von Selbstvertretung in der Kinder- und Jugendhilfe. Auch wenn die Selbstvertretungen die Kinder- und Jugendhilfe schon immer mitgeprägt haben, so ist die Verbindung von §§ 4a und 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII beachtenswert, denn um als Einrichtung eine Betriebserlaubnis zu erhalten, müssen Einrichtungen geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung junger Menschen darlegen.

Jetzt heißt es in §1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ und in Absatz 3, Satz 2 ist ergänzt: Kinder- und Jugendhilfe soll: „jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.“

Damit hat sich das SGB VIII auf den Weg gemacht, an dem Wie der Ermöglichung von Inklusion zu arbeiten<sup>1</sup>.

### Das Kompetenzargument: Können die das?

Sowohl die immer wieder diskutierte pädagogische Frage, ab welcher Altersstufe Kinder mit welchen Formen der Partizipation beteiligt werden können, „ohne dass man sie überfordert oder ihnen Schaden zufügt“<sup>2</sup> ist ebenso geprägt von einer Bangigkeit, wie die pädagogische Frage, nach den Voraussetzungen, welche gegeben sein müssen, (fachlich und räumlich/baulich) bevor „wirklich“ alle jungen Menschen „wirklich“ beteiligt werden können. Faktoren für das Gelingen (Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der



jeweiligen Kinder, der Überschaubarkeit des Gegenstandes der Beteiligung, konkrete Orte des Beteiligens, hoher Transparenz des Verfahrens, einer kindgerechten, behindertengerechten Organisation und der Gestaltung von Beteiligung als Lernprozess) sollten immer wieder evaluiert werden. Der aktive Part der Gestaltung der Niveaus der Beteiligungsformen kann auch elementar angelegt sein. Die elementarste Form der Beteiligung ist schließlich das „Zuhören“. Junge Menschen lernen durch Partizipation und Beteiligungsformen, lernen durch Partizipation von jungen Menschen je nachdem welche jungen Menschen partizipieren<sup>3</sup>. Es ist ein lernender Prozess und kann für alle zugänglich und machbar sein.

### Ziel oder Traum? Die diskriminierungsfreie Umwelt

Nach Wolfgang Schröer ist es ganz einfach: „Inklusion in Kindheit und Jugend bedeutet die Verwirklichung des Rechtes auf eine diskriminierungsfreie Teilhabe aller jungen Menschen in unserer Gesellschaft und die Ermöglichung einer selbstbestimmten Teilnahme in allen Lebensbereichen“.

Spannend ist es, wenn Schröer schreibt, dass junge Menschen immer wieder Diskussionen hinnehmen müssen, die darüber reflektieren, ob Partizipation machbar oder gerade jetzt – z.B. in der Kinder- und Jugendhilfe – umsetzbar sei. Es wird geforscht und reflektiert, ob die Qualifikationen in der Kinder- und Jugendhilfe vorhanden seien und die Verfahren Inklusion ermöglichen können oder es wird geprüft, welche Verfahren denn nun barrierefrei sind und wie eine Beteiligung von jungen Menschen mit Behinderungen aussehen kann. Dies sei ein langer Prozess und junge Menschen stehen daneben und erwarten geduldig die Ergebnisse.<sup>5</sup>

Gleichzeitig ist es in der fachlichen Diskussion ebenso zentral, sich zu vergegenwärtigen, wer hier wie spricht und wer für sich in Anspruch nimmt oder in der Position ist, darüber entscheiden zu können, ob und wie Partizipation umgesetzt wird. Inklusion beginnt somit auch in den Köpfen.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist aufgefordert, sich zu fragen, welche Rechte die jungen Menschen und Familien haben und wie diese zu verwirklichen sind. Es sind in diesem Zusammenhang die fachlichen Ent-

wicklungen auch dahingehend zu prüfen, wie und ob Rechte begrenzt werden und wie diese Begrenzungen legitimiert werden. Wie können junge Menschen, die sich nicht lautsprachlich äußern können, beteiligt werden? Bevor man dies nicht wisse, können die jungen Menschen leider „noch nicht“ beteiligt werden. In der Hoffnung, hier vielleicht eine allgemeingültige Antwort zu finden, geht die Lebensphase Kindheit und Jugend wahrscheinlich an mehr als nur einem nicht lautsprachlich kommunizierenden jungen Menschen vorbei. Diese Art des Denkens ist ableistisch und entspricht leider nicht dem Ziel diskriminierungsfrei zu sein.

Nach R. Maskos ist Ableismus, wie Rassismus und Sexismus nicht nur die Praxis/ Haltung im Umgang mit einer Gruppe, sondern auch die gesellschaftlichen Verhältnisse und Strukturen, die diese Praxis/ Haltung hervorbringen. Ability bedeutet Fähigkeit und Ableismus die einseitige Fokussierung auf körperliche und geistige Fähigkeiten einer Person und die damit verbunden „Disqualifizierung“ von Menschen aufgrund fehlender Fähigkeiten.<sup>7</sup>

Inklusion würde bedeuten, dass junge Menschen (mit besonderen Bedarfen, seien sie behinderungsbedingt, sprachpraktisch, traumabedingt oder sonst wie motiviert) die Teilhabe an Aktionen und Gruppen ermöglicht wird. Kompetenzerweiterung von Akteuren und Gruppen muss der Regelfall sein. Bedarfe, gleich welcher Art, dürfen kein Ausschlusskriterium sein.

### Alle(s) freiwillig hier?

Partizipation, Selbsthilfe und Selbstvertretung kann nicht „verordnet“ werden, sondern beruht elementar auf Freiwilligkeit. Es ist zuallererst eine Frage der Haltung einzelner Menschen, der Haltung von Teams und der Haltung von Institutionen. Sie hat nur dann eine Chance, wenn sie von allen Beteiligten gewollt ist.

So ist es doch eine originäre Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, das Bewusstsein und die Toleranz für die Vielfalt der Menschen in der Gesellschaft zu fördern. Dies beinhaltet das Verständnis für unterschiedliche Hintergründe, Kulturen, Geschlechter, sexuelle Orientierungen, Behinderungen und andere Merkmale, die zu Diskriminierung führen können.

Akteure der Kinder- und Jugendhilfe können dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung von Partizipation zu schärfen, sowohl bei den Kindern und Jugendlichen selbst als auch bei den Erwachsenen,

die in diesen Einrichtungen arbeiten. Durch Aufklärung, Informationen und Fortbildungen über die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie die Vorteile einer aktiven Erziehung (Stichwort: Demokratieerziehung!) können Einrichtungen ein Bewusstsein für Partizipation schaffen und die Wichtigkeit der Einbeziehung aller Stimmen betonen.

Es erfordert die Bereitschaft von Entscheidungsträger:innen und Fachkräften, Macht und Ressourcen zu teilen und traditionelle Machtstrukturen zu überdenken, sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Behindertenhilfe. Bangigkeit kann dazu führen, dass bestehende Hierarchien und Ungleichheiten eingehalten werden und die Beteiligung benachteiligter Gruppen eingeschränkt wird. Durch Bildung, Sensibilisierung und den Aufbau von notwendigen Kooperationsbeziehungen kann die Bangigkeit vor Veränderungen schrittweise überwunden werden.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat Potentiale über die Partizipation das Wie zur Inklusion zu definieren. Sie ist lebenswelt- und ressourcenorientiert, sie stellt junge Menschen in den Mittelpunkt, sie hat Erfahrungen mit neuen Öffnungsprozessen, sie verfügt über ein weitreichendes Netz von Engagierten und Räumlichkeiten. Der Fokus verschiebt sich in den kommenden Jahren durch die Stärkung des SGB VIII zum Ziel der selbstbestimmten Interaktion mit der sozialen Umwelt und dies diskriminierungsfrei zu verwirklichen. Dies gilt – so die UN-Konvention – für alle jungen Menschen. Identitätsentwicklung zu unterstützen, bedeutet dann, Barrieren abzubauen, die ein selbstbestimmtes Interagieren im Alltag junger Menschen behindern und junge Menschen die Gelegenheiten zu eröffnen, sich auf diesen Lernprozess einzulassen und die Barrieren nicht vorschnell wieder aufzubauen, wenn sich erste Behinderungen<sup>8</sup> auftun. Denn der Prozess muss auch von den jungen Menschen gelernt werden. Unterschiedliche Erfahrungen beeinflussen auch die Fähigkeiten zur Teilhabe. Ganz schön bringt es Elke Tigli in einem qualitativen Interview auf den Punkt, wenn sie sagt, so gehe z.B. „dass Er-lernen der Fähigkeit, mit der eigenen Behinderung zu leben, [...] oft einher mit dem Ver-Lernen des Wünschens und des Träumens. Und dann liegen sie da wie Felsbrocken, die Barrieren im Kopf“.<sup>9</sup>

Es ist unabdingbar in allen Überlegungen zur Partizipation die bestehenden Machtstrukturen, die Lebensweltstrukturen und die „Barrieren im Kopf“ auch bei den jungen Menschen zu berücksichtigen. Beteiligung ist immer ein offener, zirkulärer Lernprozess.

Ein weiterer Vorteil der Partizipation junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe ist damit auch die Verbesserung der Qualität der Kinder- und Jugendhilfe und einer bedarfsgerechteren Gestaltung der Angebote.

### Partizipation oder Inklusion?

Der Prozess der Beteiligung kann kein Angebot sein, welches junge Menschen ausschließt, sondern muss prüfen, inwieweit Barrieren abgebaut werden können, die ein selbstbestimmtes Interagieren junger Menschen behindern, sonst macht er sich verschiedener Formen der Diskriminierung schuldig u. A. auch des Ableismus. Neue Beteiligungs- und Partizipationsformen sind zu entwickeln und zu erproben, so dass alle jungen Menschen mit ihren Anliegen Gehör finden und ihre Interessen selbst vertreten können. Töricht wäre die Idee, es allein als Kinder- und Jugendhilfe schaffen zu müssen, es bedarf der kooperativen Öffnung mit der Erfahrung und des Wissens der Behindertenhilfe.

Der zentrale Perspektivenwechsel liegt darin, Kinder und Jugendliche zuallererst und konsequent als Kinder und Jugendliche wahrzunehmen, frei von jeglichen Zuschreibungen.

Das ist eine große Herausforderung. Der Weg zu einer Kinder- und Jugendhilfe mit inklusiven Gestaltungsprinzipien ist ein anspruchsvoller Prozess. Er braucht Zeit, Ressourcen und Orte des Erfahrungsaustausches. Inklusive Wege zu einer Kinder- und Jugendhilfe mit inklusivem Gestaltungscharakter erfordern Vernetzung. Gerade die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe ist oft eine neue Herausforderung. Die große Chance liegt darin, Potentiale jetzt gemeinsam zu entfalten. Kinder und Jugendhilfe auf dem Weg mit inklusiven Gestaltungsprinzipien ist auf die Bereitschaft aller Akteure angewiesen. Die Frage nach der Gestaltung der Angebote

aus Beteiligungsprozessen heraus immer wieder zirkulär und nicht statisch zu beantworten ist eine spannende Aufgabe und wird der allgemeinen Verschiedenartigkeit der Empfänger:innen der Angebote gerecht. Hinter die Ausdifferenzierung geht es nicht mehr zurück. Der (junge) Mensch, wird sich nicht mehr so einfach in Kategorien (z.B. nicht-behindert, männlich, weiß) stecken lassen.

Der Weg zur Inklusion lebt von der Beteiligung der Vielfalt und fordert sie ein.

## Fußnoten

- <sup>1</sup> Vgl. Schröder 2022
- <sup>2</sup> s. Schröder 1995, S. 14
- <sup>3</sup> Vgl. Schröder 1995
- <sup>4</sup> s. Schröder 2022, S. 38
- <sup>5</sup> vgl. ebd
- <sup>6</sup> vgl. ebd
- <sup>7</sup> vgl. Maskos 2020
- <sup>8</sup> vgl. Schröder 2022
- <sup>9</sup> s. Kreis-Jugendring Rems-Murr e.V. 2013

## Literatur

AGJ-Positionspapier (2020): Junge Menschen ernst nehmen! entnommen am 10.05.2023 <http://www.diebeteiligung.de/beteiligung/aktuelles/pinnwand/>

Schröder, Wolfgang (2022): „Inklusion jetzt! In der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet: „Selbstbestimmtes Interagieren junger Menschen in allen Lebensbereichen“ zu ermöglichen!“ in: Hollweg, Carolyn, Kieslinger, Daniel (Hg.): Partizipation und Selbstbestimmung in einer inklusiven Erziehungshilfe, Lambertus- Verlag, Freiburg im Breisgau

Schröder, Richard (1996): Freiräume für Kinder(t)räume! Kinderbeteiligung in der Stadtplanung. Weinheim und Basel

Stange, Waldemar (2010): Partizipation von Kindern. entnommen am 10.05.2023 <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/32521/partizipation-von-kindern/>

Maskos, Rebecca (2010): Arranca! Zeitschrift für eine interventionistische Linke. Ausgabe #43 entnommen am 16.05.2023

<https://arranca.org/ausgaben/bodycheck-und-linker-haken/was-hei%C3%9Ft-ableism>

Kreis-Jugendring Rems-Murr e.V. (2013): „Denk mal an deine Zukunft!“ Das neue Projekt „Begleitkreise“ beim Kreisjugendring. Tigli, Elke, entnommen am 16.05.2023

<https://www.jugendarbeit-rm.de/kreisjugendring-rems-murr/denk-mal-an-deine-zukunft-das-neue-projekt-begleitkreise-beim-kreisjugendring/> entnommen am 16.05.2023

## Zur Autorin:



Silke Radmacher,

Dipl. Pädagogin (Univ.), TEACCH und ProdeMa® Trainerin, viele Jahre Leitung in der ambulanten und/oder stationären Behindertenhilfe, seit 04/2023 Fachberatung „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ im Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V.

# Anmerkungen zum kooperativen Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Teil 2)<sup>1</sup>

Prof. Dr. jur. Brigitta Goldberg, Prof. Dr. Christof Radewagen

Hinweis: Erstveröffentlichung Dialog Erziehungshilfe 2022-2

Die durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)<sup>2</sup> zum 10.06.2022 vorgenommenen Änderungen im SGB VIII und KKG können Auswirkungen auf den kooperativen Kinderschutz insbesondere zwischen Berufsheimnisträger\*innen und dem Jugendamt haben. In Teil 1 des Beitrags (Dialog Erziehungshilfe 02/2022) wurden neben den Hintergründen der Änderungen (1.) das Vorgehen von Berufsheimnisträger\*innen im Kinderschutz nach § 4 KKG beschrieben (2.). Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass sie bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung die Gefährdung einschätzen sollen. Die Betroffenen (d. h. die Kinder und Erziehungsberechtigten) sind in diese Einschätzung einzubeziehen. Gegenüber dem Jugendamt besteht dabei ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene (Kinderschutz-)Fachkraft. Wenn sich der erste Eindruck einer Gefährdung bestätigt hat, sollen die Berufsheimnisträger\*innen auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Erziehungsberechtigten zur Abwendung der Gefährdung hinwirken. **Sofern ein solches Vorgehen ausscheidet oder sich die Gefahr für das Kind dadurch erhöhen würde**, besteht die Befugnis zur Weitergabe von Daten an das Jugendamt. In diesem Teil 2 geht es nun um die kooperative Zusammenarbeit im Kinderschutz aus der Perspektive des Jugendamtes, nachdem es durch Berufsheimnisträger\*innen über eine Gefährdung informiert wurde (3.). Dabei spielt der Datenschutz eine bedeutsame Rolle.

## 1. Kooperative Zusammenarbeit im Kinderschutz in Federführung des Jugendamtes

Wenn dem Jugendamt durch Berufsheimnisträger\*innen oder andere Personen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt werden, dann hat es diesen Hinweisen nachzugehen. Das genaue Vorgehen ist in § 8a Abs. 1-3 SGB VIII beschrieben: Zunächst ist die Gefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Unter der Voraussetzung, dass der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird, sind die Minderjährigen sowie die Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen. Soweit erforderlich, sind den Erziehungsberechtigten Hilfen zu gewähren, die zur Abwendung der Gefährdung geeignet und notwendig sind. Wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, für die Gefährdungsabwendung nötige Hilfen anzunehmen, hat das Jugendamt das Familiengericht

einzuschalten, das unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1666a BGB sorgerechtliche Maßnahmen ergreifen kann.

Auch wenn das Jugendamt (ggf. zusammen mit dem Familiengericht) für diesen Prozess verantwortlich ist, spielen andere Akteur\*innen eine große Rolle für den Schutz der Kinder. Das können einerseits Personen sein, die dem Jugendamt eine Gefährdung mitgeteilt haben (z.B. Berufsheimnisträger\*innen wie Ärzt\*innen, Lehrer\*innen oder Sozialarbeiter\*innen, aber auch Fachkräfte aus Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe wie Kindertageseinrichtungen oder Erziehungshilfen). Andererseits können bestimmte Personen oder Einrichtungen bedeutsam sein für die Abwendung der Gefährdung. Insofern ist das .....

..... Zusammenwirken des Jugendamtes mit anderen Akteur\*innen im Rahmen der Kinderschutzverfahren noch einmal genauer in den Blick zu nehmen, zumal durch das KJSG zwei wichtige Anpassungen vorgenom-

### a. Einbeziehung anderer Akteur\*innen in die Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes<sup>3</sup>

In einzelnen Fallkonstellationen kann es erforderlich sein, dass das Jugendamt für eine qualifizierte Einschätzung des Gefährdungsrisikos auf das Fachwissen externer Fachkräfte zurückgreifen muss, z.B. um weitere Informationen zur Situation eines Kindes oder zum Verhalten der Erziehungsberechtigten zu erhalten. Bei den einzubeziehenden Fachkräften kann es sich um Personen handeln, die dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung übermittelt haben, z.B. Berufsgeheimnisträger\*innen auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 KKG oder auch Einrichtungen/Dienste der Jugendhilfe auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII. Das war schon immer möglich und tunlich,<sup>4</sup> mit der Novellierung des SGB VIII durch das KJSG ist die Einbeziehung der meldenden Berufsgeheimnisträger\*innen nun aber sogar unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend. § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII schreibt vor, dass sie in geeigneter Weise in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen sind, sofern dies nach fachlicher Einschätzung für erforderlich gehalten wird.<sup>5</sup> Trotz der Formulierung als Verpflichtung ist also auch in Zukunft keine pauschale Einbeziehung vorgesehen, da sie von der fachlichen Einschätzung der Erforderlichkeit durch die fallzuständigen Fachkräfte im Einzelfall abhängt und im Einzelfall auch abgelehnt werden kann.<sup>6</sup> Von einer Erforderlichkeit ist auszugehen, wenn zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos fach- bzw. familienspezifische Kenntnisse benötigt werden, über die das Jugendamt als verantwortliche Stelle nicht hinreichend verfügt, jedoch die meldende Person, ohne diese bereits dem Jugendamt mitgeteilt zu haben. Beispielsweise könnte eine Fachkraft aus dem Bereich der Frühförderung die Auswirkungen elterlichen Verhaltens auf ein Kind gut beurteilen, ebenso wie eine behandelnde Kinderärztin die Möglich-

keiten wurden, nämlich bezogen auf die Einbeziehung Dritter in die Gefährdungseinschätzung (a.) und hinsichtlich Rückmeldungen des Jugendamtes nach Kinderschutzmeldungen (b.).

keiten zur angemessenen Versorgung des Kindes durch die Eltern einschätzen könnte.<sup>7</sup> Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit sind gleichwohl die zu erwartenden Auswirkungen der Einbeziehung auf die Vertrauensbeziehung der Beteiligten zu berücksichtigen, und zwar einerseits die aufzubauende Vertrauensbeziehung zwischen Erziehungsberechtigten bzw. Kind und Jugendamt und andererseits den Beteiligten und der mitteilenden und in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehende Person.<sup>8</sup>

Die Einbeziehung dieser Dritten kann sowohl im Vorfeld der jugendamtsinternen Gefährdungseinschätzung als auch durch ihre direkte Teilnahme am Beratungsprozess erfolgen.<sup>9</sup> Aus datenschutzrechtlicher Perspektive ist eine Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung einerseits eine Datenerhebung, denn es werden weitere Informationen über die Betroffenen eingeholt. Gleichzeitig ist es erforderlich, den in die Einschätzung einbezogenen Personen zur Erfüllung des Beratungszwecks gewisse Informationen zu den betroffenen Personen (d.h. den gefährdeten Kindern und ihren Erziehungsberechtigten) mitzuteilen, was rechtlich als Übermittlung von Sozialdaten zu werten ist. Für beide Formen der Datenverarbeitung muss die Rechtmäßigkeit gesondert ermittelt werden, denn eine Datenerhebung ist unter anderen Voraussetzungen erlaubt als eine Datenübermittlung.

**Datenerhebung durch das Jugendamt:** Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung hat das Jugendamt über § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d SGB VIII die Befugnis, Sozialdaten auch ohne Wissen bzw. Mitwirken der betroffenen Personen bei Dritten, z.B. den nach § 4 Abs. 1 KKG meldenden Personen zu erheben, sofern diese Daten zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bzw. für eine Gefährdungsabwendung nach § 4 KKG benötigt werden.<sup>10</sup>

Für Fachkräfte (etwa Ärzt\*innen oder Lehrer\*innen), die nicht bei einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe beschäftigt sind, gilt das Sozialgesetzbuch nicht. Sie sind daher bei ihrer Tätigkeit auch nicht dem Sozialgeheimnis verpflichtet. Als Berufsgeheimnisträger\*innen haben sie jedoch die strafbewehrte Schweigepflicht (§ 203 StGB) zu beachten. Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG haben sie allerdings die Befugnis, dem Jugendamt alle Informationen zu übermitteln, die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos oder für die Abwendung der Gefährdung erforderlich sind, mithin auch Geheimnisse, die unter den Schutz von § 203 StGB fallen.<sup>11</sup> Wenn das Jugendamt ihre Expertise in eine Beratung miteinbeziehen möchte, sind sie vor – spätestens aber mit Beginn – der Beratung darauf hinzuweisen, dass die Auskunftserteilung freiwillig ist (§ 82a Abs. 2 SGB X) und dass alle im Beratungskontext übermittelten Sozialdaten nur zum Zweck der Gefährdungseinschätzung verwendet werden dürfen (§ 78 Abs. 1 und 2 SGB X). Zudem haben sie diese Daten im selben Umfang geheimzuhalten wie das Jugendamt als die das Sozialgeheimnis wahrende Stelle (verlängerter Sozialdatenschutz).<sup>12</sup> Damit soll verhindert werden, dass bei der empfangenden Person/Stelle hinsichtlich der übermittelten Sozialdaten ein niedrigeres Schutzniveau herrscht als beim Jugendamt.

**Datenübermittlung durch das Jugendamt:** Wenn das Jugendamt externe Dritte (z.B. Ärzt\*innen oder Lehrer\*innen, die dem Jugendamt eine Gefährdung mitgeteilt haben) in die Gefährdungseinschätzung einbezieht, werden regelmäßig auch Sozialdaten an Dritte übermittelt. Die Übermittlung von Sozialdaten ist gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X immer dann zulässig, wenn es für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des öffentlichen Trägers als übermittelnde Stelle erforderlich ist. Der Schutz von Kindern zählt unstrittig zu den zentralen Aufgaben des Jugendamtes und eine Gefährdungseinschätzung ist bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII als fachliches Instrument obligatorisch.

Bei der Gefährdungseinschätzung hat das Jugendamt den Grundsatz der Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1c

DSGVO zu beachten. Das bedeutet, es sind nur die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Sozialdaten in den Beratungsprozess einzubringen. Darüber hinaus steht die Übermittlung von Sozialdaten an Personen außerhalb der verantwortlichen Stelle unter dreifachem Vorbehalt. Erstens hat sie nach § 64 Abs. 2 SGB VIII immer dann zu unterbleiben, wenn dadurch eine zu gewährende Leistung in Frage gestellt werden würde. Da die Beteiligung der Berufsgeheimnisträger\*innen an der Fallberatung in erster Linie erfolgt, um die gewichtigen Anhaltspunkte zu reflektieren, das hinreichend wahrscheinliche Schadensrisiko sowie geeignete Maßnahmen (inkl. Hilfeangebote) zum Schutz eines Kindes fachlich fundiert herauszuarbeiten, wird diese Schranke in der Regel nicht greifen. Zweitens sind die Sozialdaten gem. § 64 Abs. 2a SGB VIII zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, sofern die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Werden Personen an der Gefährdungseinschätzung beteiligt, die dem Jugendamt gem. § 4 Abs. 3 KKG oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII Hinweise zu einer Kindeswohlgefährdung gegeben haben, etwa behandelnde Kinderärzt\*innen oder Lehrer\*innen, die das Kind aus dem Schulalltag kennen, ist eine Anonymisierung/Pseudonymisierung der Betroffenen nicht möglich und die Übermittlung der Sozialdaten zur Aufgabenerfüllung entsprechend zulässig. Drittens ist zu prüfen, ob auch Sozialdaten im Rahmen der Gefährdungseinschätzung übermittelt werden dürfen, die dem besonderen Vertrauensschutz unterliegen. Voraussetzung hierfür ist gem. § 65 Abs. 1 SGB VIII, dass eine der gesetzlich geregelten Ausnahmen einschlägig ist. Dies ist hier der Fall, denn § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII erlaubt es, anvertraute Sozialdaten im für den Schutz des Kindes erforderlichen Umfang an alle an der Beratung teilnehmenden Fachkräfte befugt zu übermitteln.<sup>13</sup>

## b. Rückmeldung des Jugendamtes an die Berufsgeheimnisträger\*innen?

Wenn Berufsgeheimnisträger\*innen dem Jugendamt einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 4 Abs. 3 KKG mitgeteilt haben, haben sie oft auch ein Interesse

..... daran zu erfahren, ob sich der Verdacht bestätigt hat und ob das Jugendamt tätig geworden ist. Vor den über das KJSG vorgenommenen Änderungen im SGB VIII und KKG waren die Jugendämter aufgrund einer fehlenden Norm im Sozialdatenschutz nur in wenigen Fällen (s. unten) befugt, den meldenden Berufsheimnisträger\*innen eine Rückmeldung zu ihren Informationen zu geben. Insbesondere die Ärzt\*innen haben diese Nichtinformation – wie oben dargestellt – offen kritisiert und daraus abgeleitet, dass dadurch ihre Kooperation zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt im Kinderschutz in Frage gestellt werde.

Der Gesetzgeber hat diese Kritik (trotz der im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Bedenken gegenüber der Regelung<sup>14</sup>) aufgenommen. Mit dem neu eingefügten § 4 Abs. 4 Satz 1 KKG will er nun die kooperative Zusammenarbeit im Kinderschutz stärken. Danach soll das Jugendamt nun den in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsheimnisträger\*innen zeitnah eine Rückmeldung zu ihrer Kinderschutzmeldung geben. Da im Gesetz nur von einer Rückmeldung ausgegangen wird, kann sie sinnvoll erst erfolgen, wenn ein Ergebnis der Gefährdungseinschätzung vorliegt.<sup>15</sup> In der Regel sollte sie jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Information erfolgen können.<sup>16</sup> Inhalt und Umfang der Rückmeldungen werden abschließend in § 64 Abs. 4 SGB VIII geregelt. Sie beschränken sich ausschließlich darauf, ob das Jugendamt die ihm mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht und ob es zur Gefahrenabwehr tätig geworden ist bzw. noch tätig ist. Die meldenden Personen sollen durch die Rückmeldung also einschätzen können, ob das Jugendamt die Mitteilung ernst nimmt und Maßnahmen ergriffen hat – nicht umfasst ist aber die Mitteilung, welche Maßnahme ergriffen wurde (z.B. welche Leistung erbracht wird, ob ein Kind in Obhut genommen oder das Familiengericht anberufen wurde).<sup>17</sup> Darüber hinaus gehende Sozialdaten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Personen nicht übermittelt werden. Doch selbst diese eingeschränkte Rückmeldung sollte vorrangig mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen.<sup>18</sup>

In der Praxis ist diese neue Regelung aus Kindersichtperspektive äußerst behutsam anzuwenden, zumal schon datenschutzrechtlich umstritten ist, ob eine Befugnis zur Datenübermittlung besteht.<sup>19</sup> In begründeten Ausnahmefällen sollte das Jugendamt von einer Rückmeldung absehen. Sie hat in jedem Fall zu unterbleiben, wenn die Schranke aus § 64 Abs. 2 SGB VIII greift, d.h. wenn durch die Informationsweitergabe eine geplante oder schon laufende Hilfe zur Erziehung von den betroffenen Personen abgelehnt bzw. abgebrochen werden könnte.<sup>20</sup> In solchen Fällen ist es aber datenschutzrechtlich möglich und im Sinne einer gelungenen Kooperation geboten, den Eingang einer Gefährdungsmeldung zu bestätigen und die konkreten Ansprechpartner\*innen für eventuelle weitere Gefährdungshinweise zu benennen. Zudem erscheint eine Information über das generelle jugendamtsinterne Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tunlich.<sup>21</sup>

Sehr fraglich ist, warum durch das KJSG nur eine Rückmeldung an informierende Berufsheimnisträger\*innen in das Gesetz aufgenommen wurde und nicht auch eine solche für informierende Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, die auf der Grundlage ihrer Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII die Information weitergegeben haben. In diesen Fällen ist eine Rückmeldung durch das Jugendamt jedoch nicht ausgeschlossen, denn sie ist gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X erlaubt, sofern sie für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Jugendamtes als übermittelnde Stelle erforderlich ist. Wenn das Jugendamt also im Rahmen des eigenen Schutzauftrages Daten an informierende Fachkräfte weitergeben möchte, z.B. weil es weitere Informationen zum gemeldeten Fall einholen möchte (s. schon oben a.) oder weil es die Fachkräfte der Einrichtungen oder Dienste im Rahmen der Gefährdungsabwendung benötigt, dann ist eine Rückmeldung befugt (und das war sie auch schon vor der Gesetzesänderung durch das KJSG).<sup>22</sup>

## ..... 2. Fazit

Der Gesetzgeber hat mit den beschriebenen Änderungen Regelungen geschaffen, die die Kooperation zwischen Berufsheimnisträger\*innen und dem Jugendamt verbessern sollen. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass manches keine substantiell neuen Regeln sind, sie aber die bestehende Rechtslage klarstellen und durch ihre konkrete Benennung zu einer häufigeren Anwendung führen könnten (so die Regelung zur unverzüglichen Information des Jugendamtes bei dringender Kindeswohlgefährdung in § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG oder auch die Einbeziehung meldender Personen in die Gefährdungseinschätzung in § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII). Nicht nachvollziehbar ist die Ungleichbehandlung zwischen Berufsheimnisträger\*innen (§ 4 Abs. 1 KKG) und Fachkräften von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Diese ist nicht im Interesse des Kinderschutzes, denn die Kooperation mit dem Jugendamt ist bei beiden Personengruppen gleichermaßen unabdingbar, so dass eine Angleichung der Rechte und Pflichten notwendig erscheint.<sup>23</sup> Manche der neuen Regelungen (wie z.B. die Rückmeldeverpflichtung nach § 4 Abs. 4 KKG) werfen neue Fragen auf und können leicht missverstanden werden. Hier besteht ein hoher Informationsbedarf in der Praxis, da sonst Datenschutz und Fachlichkeit auf der Strecke bleiben könnten. Es sind also Informationsveranstaltungen nötig, um die neuen Regelungen zu erläutern, und zwar sowohl den Fachkräften im Jugendamt als auch den anderen Akteur\*innen im Kinderschutz, z.B. in der Gesundheitshilfe, in Schulen und in der freien Kinder- und Jugendhilfe. Diese Veranstaltungen bieten

eine gute Möglichkeit zur Stärkung des kooperativen und interdisziplinären Kinderschutzes.

Für eine gelingende Kooperation darf nicht verkannt werden, dass weder Stellen noch Institutionen, sondern vielmehr konkrete Personen miteinander kooperieren. Grundlage einer gelungenen Kooperation ist, dass alle Beteiligten voneinander wissen und einander kennen. Hilfreich können hierfür u.a. regionale Kinderschutzarbeitskreise sein, die seitens des Jugendamtes als zentrale Schaltstelle für den Kinderschutz initiiert werden. Daran sind insbesondere Fachkräfte aus der Gesundheitshilfe, von Bildungseinrichtungen, der Eingliederungshilfe, von Beratungsstellen, von Sportvereinen sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit zu beteiligen. In solchen Arbeitskreisen können die einzelnen Teilnehmer\*innen vom professionsübergreifenden Kinderschutzfachwissen der Teilnehmer\*innen profitieren: Lehrer\*innen, Ärzt\*innen etc. erfahren z.B., wie das Jugendamt seinen Schutzauftrag interpretiert und dass Kindeswohlgefährdung nicht automatisch bedeutet, dass ein Kind in Obhut genommen wird. Das Jugendamt wiederum kann die Kinderschutzverfahren der einzelnen Stellen kennenlernen und ggf. Hilfestellungen bei der Prozessgestaltung geben. Solche Arbeitskreise sind – sofern keine Einzelfälle mit der Möglichkeit eines Rückbezugs auf die Betroffenen besprochen bzw. beraten werden – datenschutzrechtlich unbedenklich. Einzig die Ressource Zeit braucht es. Ein in Zeiten zunehmender Arbeitsverdichtung jedoch immer knapper werdender Rohstoff.

## Fußnoten

<sup>1</sup> Der Beitrag ist von beiden Autor\*innen zu gleichen Teilen erstellt worden. Die Namensnennung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

<sup>2</sup> Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. I, S. 1444).

<sup>3</sup> Vgl. hierzu ausführlich auch Radewagen 2021, S. 41 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Beckmann/Lohse 2021, S. 178; Wapler in Wiesner/Wapler 2022, § 8a Rn. 24a; Hundt 2021, S. 36.

<sup>5</sup> Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum im KJSG die Berufsheimnisträger\*innen, die dem Jugendamt eine Gefährdung mitgeteilt haben, hier offensichtlich gegenüber den informierenden Fachkräften aus Einrichtungen oder Diensten der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) privilegiert werden, denn ihre (zumeist ebenso sinnvolle) Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung ist durch das KJSG nicht mit in § 8a Abs. 1 SGB VIII aufgenommen worden. Da ihre Einbeziehung bei Vorliegen der Voraussetzungen datenschutzrechtlich jedoch ebenso unproblematisch ist wie die der Berufsheimnisträger\*innen, kann das verschmerzt werden.

<sup>6</sup> Vgl. Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 7. Wapler (in Wiesner/Wapler 2022, § 8a Rn. 24c) sieht die Einbeziehung unter Hinweis auf diverse im Gesetzgebungsverfahren vorgebrachte Bedenken sogar nur als *Handlungsoption*.

<sup>7</sup> Vgl. Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 8 f.

<sup>8</sup> Vgl. Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 10.

<sup>9</sup> Vgl. Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 11; Bringewat in Kunkel/Kepert/Pattar 2022, § 8a Rn. 70.

<sup>10</sup> Vgl. BT-Drs. 5/21, S. 107 f.



## Fußnoten (Fortsetzung)

- <sup>11</sup> Vgl. Radewagen 2021, S. 41 ff.  
<sup>12</sup> Vgl. Stähler in Diering/Timme/Stähler 2019, § 78 Rn. 11; Radewagen 2021, S. 41 ff.  
<sup>13</sup> Vgl. Wiesner in Wiesner/Wapler 2022, § 72 Rn. 13 und BT-Drs. 19/26107, S. 74; Beckmann/Lohse 2021, S. 178.  
<sup>14</sup> Zur Kritik vgl. Goldberg/Radewagen 2020; Walther in Wiesner/Wapler 2022, § 4 KKG Rn. 39 f.  
<sup>15</sup> Vgl. Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 50.  
<sup>16</sup> Vgl. Radewagen 2021, S. 20.  
<sup>17</sup> Vgl. Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 48 f.; Walther in Wiesner/Wapler 2022, § 4 KKG Rn. 39.  
<sup>18</sup> Vgl. Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 53.  
<sup>19</sup> Zum Meinungsstand siehe einerseits Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 51 und andererseits Walther in Wiesner/Wapler 2022, § 4 KKG Rn. 39 sowie Hundt 2021, S. 37.  
<sup>20</sup> Vgl. Goldberg/Radewagen 2020, S. 30 f.; Hundt 2021, S. 38.  
<sup>21</sup> Vgl. Radewagen 2021, S. 20.  
<sup>22</sup> Vgl. DIJuF 2022, S. 100.  
<sup>23</sup> Vgl. DIJuF 2022, S. 101.

## Literatur

- BECKMANN, Janna/LOHSE, Katharina (2021): SGB VIII-Reform: Überblick über den Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. In: JAmt, Heft 4/2021, S. 178-185 (mit Online-Aktualisierung, s. <https://www.dijuf.de/SGB-VIII-Reform.html>).
- DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE UND FAMILIENRECHT (DIJuF) (2022): Rückmeldung an Erzieherinnen nach einer Information des Jugendamts über eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung. DIJuF-Rechtsgutachten vom 09.12.2021 – SN\_2021\_1465 Bm. In: JAmt, Heft 2/2022, S. 98-101.
- DIERING, Björn/TIMME, Hinnerk/STÄHLER, Thomas P. (Hrsg.) (2019): Sozialgesetzbuch Lehr- und Praxiskommentar, 5. Auflage, Baden-Baden: Nomos.
- GOLDBERG, Brigitta/RADEWAGEN, Christof (2020): Anmerkungen zu den geplanten Änderungen in § 4 Absatz 1-4 KKG durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). In: Dialog Erziehungshilfe, Heft 4/2020, S. 27-32.
- HUNDT, Marion (2021): Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Verfahren, Kooperation und Datenschutz. Ein Überblick für alle Berufsgruppen zur neuen Rechtslage. Regensburg: Walhalla.
- KUNKEL, Peter-Christian/KEPERT, Jan/PATTAR, Andreas Kurt (2022): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 8. Auflage, Baden-Baden: Nomos
- MEYSEN, Thomas/LOHSE, Katharina/SCHÖNECKER, Lydia/SMESSAERT, Angela (Hrsg.) (2022): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Baden-Baden: Nomos.
- RADEWAGEN, Christof (2021): Vertrauensschutz im Kinderschutz – ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung. 2. nach KJSG überarbeitete und erweiterte Ausgabe. Herausgegeben vom Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Hannover/Hildesheim.  
In: <http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?7E4E852D6A2241EABEA588D671A1D5A1>
- WIESNER, Reinhard/WAPLER, Friederike (Hrsg.) (2022): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 6. Aufl. München: Beck.

## Zu den Autor:innen:



Foto © Violetta Stuchlik

Prof. Dr. jur. Dipl. Soz.Arb. Brigitta Goldberg  
Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe  
[goldberg@evh-bochum.de](mailto:goldberg@evh-bochum.de) | [www.brigitta-goldberg.de](http://www.brigitta-goldberg.de)



Prof. Dr. Christof Radewagen  
Hochschule Osnabrück  
[c.radewagen@hs-osnabrueck.de](mailto:c.radewagen@hs-osnabrueck.de)



## SONSTIGES

### „Wir sprechen mit...“ – Sozialministerin Scharf würdigt partizipative Arbeit des LVkE

*München, 31.01.2023 – Der traditionelle Neujahrsbrunch des LVkE fand auch in diesem Jahr wieder unter dem Motto „Wir sprechen mit...“ im digitalen Format statt und brachte hochkarätige Gäste aus Politik und Fachwelt mit jungen Menschen aus der stationären Jugendhilfe zusammen.*

Das Thema Partizipation begleitet den LVkE seit mehreren Jahren und ist zu einem das Kernanliegen des Landesverbandes geworden. "Die Beteiligung junger Menschen ist für uns eine Herzensangelegenheit, für die wir auch in diesem Jahr unser vollstes Engagement aufbringen wollen", so Michael Eibl, Vorsitzender des LVkE.

Und ganz im Sinne der Kampagne "Fragt doch mal uns!", die in 2021 das 100jährige Jubiläumsjahr des LVkE prägte, erwies sich auch der diesjährige Neujahrsbrunch wieder als geeignetes Format, um die Anliegen der stationären Erziehungshilfeeinrichtungen und deren jungen Bewohner an die Politik heranzutragen.

Letztere war auch in diesem Jahr wieder prominent vertreten, so konnten Michael Eibl und Dr. Norbert Beck, der durch die Veranstaltung führte, nicht nur die MdL Doris Rauscher (SPD), Thomas Huber (CSU) und Eva Lettenbauer (Bündnis 90/Die Grünen) vom Sozialausschuss des Bayerischen Landtags, sowie Stefanie Krüger und Sabine Ahlers-Reimann vom Bezirke- bzw. Landkreistag begrüßen - nein, auch die Bayerische Sozialministerin Ulrike Scharf (CSU) ließ es sich nicht nehmen, den LVkE per Videoeinspielung zu würdigen!

In ihrem Grußwort hob die Ministerin die in ihren Augen zutiefst menschliche Arbeit des Landesverbandes hervor, die jungen Menschen Halt und Perspektiven bietet, und betonte die Wichtigkeit von Partizipation.

Dieses Thema bestimmte auch das weitere Programm des Nachmittags, und so präsentierte Frau Dr. Liane Pluto vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) neueste wissenschaftliche Daten und Erkenntnisse.

In ihrem spannenden Impulsvortrag stellte die renommierte Forscherin Entwicklungslinien, den aktuellen Status Quo, sowie daraus erwachsende Notwendigkeiten vor.

So bleibe festzuhalten, dass in den letzten Jahren große Entwicklungsschritte in Richtung Partizipation getätigt wurden, in den Einrichtungen jedoch oftmals noch Ausbau- und Weiterentwicklungspotential vorhanden sei.

Unabdingbar sei es, dass die Beteiligung der jungen Menschen nicht als Beiwerk, sondern zukünftig als fundamentaler Teil der Einrichtungskultur betrachtet werden müsse. Hierzu seien allerdings noch viele Spannungsfelder zu beseitigen.

Dr. Liane Pluto hob angesichts dessen die Chancen von Partizipation hervor und verwies auf klar messbare positive Effekte in den Einrichtungen.

In den anschließenden Praxisworkshops kamen vor allem die jungen Menschen zu Wort und präsentierten sowohl Best-Practice-Beispiele partizipativer Strukturen in ihren Einrichtungen, als auch ein Thema, welches ihnen besonders am Herzen lag:

Nämlich digitale Teilhabe.

Bei diesem Thema wurde u.a. auf das Positionspapier "#ohne WLAN geht es nicht" des Bayerischen Landesheimrats verwiesen.

In der darauffolgenden Diskussion wurden hier zwar spürbare Fortschritte, jedoch auch eine Vielzahl von Problemen und potentieller Stolpersteine ausgemacht:

So bestünden bei vielen Mitarbeitenden in den Einrichtungen noch Wissenslücken im Bereich Medien- bzw. digitaler Kompetenz, was oftmals zu Verunsicherung und Verboten führe.

Des Weiteren gebe es spürbare administrative Hürden sowie finanzielle Schwierigkeiten, die notwendige digitale Infrastruktur sowohl zur Verfügung zu stellen, als auch aufrechtzuerhalten.

Bemängelt wurde in diesem Zusammenhang ferner, dass im Zuge der Corona-Pandemie, seitens der öffentlichen Hand, Schulen bei der Ausstattung und Finanzierung deutlich stärker begünstigt wurden als stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe.

MdL Doris Rauscher stimmte den genannten Punkten zu und konstatierte, dass die digitale Ausstattung in vielen Einrichtungen sicherlich noch nicht optimal sei. An dieser Stelle brachte die Politikerin einen Fördertopf ins Spiel, um die entsprechenden Bedarfe abzumildern.

Die anwesenden Fachleute begrüßten dieses Ansinnen grundsätzlich, schließlich könne man damit aktuell Vieles bewirken.

"Fragt doch mal uns!" - das Motto des LVKE, brachte einerseits viele Problemfelder und offene Fragen mit sich, gab den Teilnehmenden aus Fachwelt, Politik und den Einrichtungen jedoch auch viele neue und förderliche Impulse mit auf den Heimweg.

Petra Rummel, Geschäftsführerin des LVKE, schloss die Veranstaltung mit einem Zitat der bekannten Philosophin Martha C. Nussbaum, in welchem Sie die Bedeutung von Partizipation für „die Gesundheit der Demokratie“ herausstellte.

## AGkE-Wallfahrt 2023 in Unterfranken

*Unter dem Motto „Gemeinsam unterwegs ... Schön, dass es dich gibt“ trafen sich rund 60 Mitglieder aus katholischen Kinder- und Jugendeinrichtungen in Unterfranken in Pfaffendorf, um die diesjährige AGkE-Wallfahrt zu begehen.*

Es ist noch ein wenig kühl an diesem Mai-Morgen, doch die Sonne spitzt bereits hinter den Wolken hervor und lässt erahnen, was für ein wunderbarer Tag vor den nach und nach eintreffenden Mitgliedern aus den unterschiedlichsten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen aus der Diözese Würzburg liegt. Schon gegen 7.00 Uhr haben sich an diesem Tag Leute aus Aschaffenburg auf den Weg nach Pfaffendorf im Landkreis Haßberge gemacht. Sie haben neben ihren Kolleginnen aus Schöllkrippen die längste Anreise. Gegen 9.30 Uhr sind neben ihnen auch alle anderen angekommen. Mit dabei waren dieses Mal Mitarbeitende aus folgenden Einrichtungen und Diensten der AGkE Würzburg: aus dem Kinder- und Jugenddorf St. Anton in Riedenberg, aus dem Antonia-Werr-Zentrum in St. Ludwig, von Caritas Don Bosco vom Schottenanger in Würzburg, aus dem Haus St. Mirjam in Schöllkrippen, von der Erziehungsberatung Aschaffenburg, vom Städtischen Kinderheim Aschaffenburg, aus der Geschäftsstelle des Diözesan-Caritasverbands in Würzburg, aus dem Martinushaus Aschaffenburg und vom Jugendverband DPSG aus dem Kilianeum und selbstverständlich die gastgebende Einrichtung.

In Pfaffendorf liegt das Jugendhilfezentrum Dominikus Savio, das an diesem Tag Start- und Zielpunkt der Teilnehmenden der diesjährigen AGkE-Wallfahrt ist, die alljährlich all diejenigen zusammenbringt, die sich in den verschiedensten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe engagieren. Ziel ist es, sich gemeinsam auf den Weg zu machen und sich auszutauschen. Dieses Mal geht es an den Rand des Bistums, brachte es Domkapitular Clemens Bieber, Vorstand des Caritasverbands, in seinen Begrüßungsworten treffend auf den Punkt. Dass Pfaffendorf die Grenzen Unterfrankens und damit der Diözese markiere, sei gleichsam als Bild für diesen Tag zu verstehen. „Schließlich setzen wir uns in unserer täglichen Arbeit für all die Kinder und Jugendlichen ein, die am Rand der Gesellschaft stehen“, so der Caritasvorsitzende weiter. Er schickte die Wallfahrenden mit einem Segen und guten Wünschen

auf den rund zwei Kilometer langen Fußmarsch. „Kommen Sie hier später wieder mit einem guten Gefühl an und gehen sie heute Abend in dem Wissen nach Hause, dass an diesem Ort viel Gutes für Sie und für die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen geschieht“, so Bieber. Sabrina Göpfert, AGkE-Geschäftsführerin, schloss sich den Worten ihres Vorredners an: „Heute wollen wir uns Zeit nehmen, um anzukommen, zu genügen und gemeinsam auf die Dinge schauen, die uns wertvoll sind.“ Damit gab sie gleichzeitig einen ersten Gedanken- und Gebetsimpuls, der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den teilnehmenden Einrichtungen den Tag über begleiten sollte.

### LVkE-Leitsätze führen auf dem Weg

Die vier Etappen des rund zwei Kilometer langen Weges durch die Wälder und Landschaften rund um Pfaffendorf hatten jeweils unterschiedliche thematische Schwerpunkte, die das Organisationsteam um Sabrina Göpfert, Pater Johannes Kaufmann von den Salesianern Don Boscos, und Marcel Pelikan, Gesamtleiter des Jugendhilfezentrums Pfaffendorf,



vorbereitet hatte. Alle Impulse orientierten sich an den Leitsätzen des LVkE. So drehte sich im Auftaktimpuls alles um den Leitsatz „Gut, dass es dich gibt!“. Göpfert gab den Wallfahrerinnen und Wallfahrern deshalb Folgendes mit auf den Weg: „Gut, dass es dich gibt“ heißt für uns heute und auch für die uns anvertrauten jungen Menschen, bedingungslos und vorurteilsfrei angenommen zu werden – mit unseren Stärken und Schwächen.“ Um sich gegenseitig kennenzulernen und mehr über die anderen Einrich-

tungen zu erfahren, fanden sich dann alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Kleingruppen zusammen und legten das erste Wegstück im Austausch zusammen zurück. Beim zweiten Zwischenstopp stand der Gedanke „Die, die kommen, sind die Richtigen“ im Mittelpunkt. „Sicher gelingt es uns nie ganz, andere und uns selbst immer so anzunehmen, wie wir sind. Aber wenn wir auf die vielen Dienste und Einrichtungen in der Caritas schauen, dann gelingt uns doch immer wieder so einiges“, legte Christian Holtmann, Referent im Bereich Sozialpastoral und Engagementförderung, den Pilgernden hier ans Herz. Während der nächsten Wegstrecke wurden diese eingeladen, sich ihrer Stärken und Talente bewusst zu werden und diese in Form von Blumen, die sie am Wegesrand pflückten, mit auf den Weg zu nehmen. Bei einem Bewegungsspiel mit Jonglierbällen, bei dem die Wallfahrenden dann ihre eigenen Schätze und Talente vortrugen und die gesammelten Blumen zu zwei Gestecken für den Altar in der Kirche zusammenbanden, ging es während des dritten Zwischenstopps um den Leitgedanken „Wir begleiten dich – wir sind mit dir auf dem Weg“. Pater Johannes lud dazu die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Einrichtungen ein, sich an dieser Stelle außerdem einmal bewusst zu machen, wie und was sie an ihren jeweiligen Einsatzorten Gutes bewirken. Zielpunkt des gemeinsamen Weges war die evangelische Kirche in Altenheim, einem Nebenort des 300-Einwohner-Dörfchens Pfaffendorf, wo die AGkE-Pilger die Blumengestecke an den Altar brachten, mit Domkapitular Clemens Bieber Gottesdienst feierten und die Leitgedanken

des LVkE in der Predigt und den Fürbitten noch einmal aufgriffen.

Nach dem Rückweg zum Jugendhilfezentrum Dominikus Savio und einer Stärkung bei einem gemeinsamen Mittagessen hatten die AGkE-Mitglieder die Möglichkeit, die Einrichtung, das Gebäude und die Wohngruppen in Pfaffendorf näher kennenzulernen oder bei einer progressiven Muskelentspannung die Eindrücke des Tages noch einmal zu erleben. So rundeten Führungen durch das Förderzentrum, das denkmalgeschützte Schloss, in dem sich die Verwaltung der Einrichtung, sowie in die Wohngruppen, in denen die Teilnehmenden zum Teil sogar von den jungen Bewohnern selbst begrüßt und geleitet wurden, den Nachmittag ab.

#### **Einladung zur nächsten AGkE-Wallfahrt**

Bei Kaffee und Kuchen ging die diesjährige AGkE-Wallfahrt im Landkreis Haßberge zu Ende – jedoch nicht ohne einen Reisesegen für den Heimweg, den Pater Johannes erteilte, sowie nicht ohne den Hinweis und die herzliche Einladung an alle Mitpilgernden und Daheimgebliebenen zur nächsten AGkE-Wallfahrt im kommenden Jahr. Diese wird dann an der anderen Grenze des Bistums Unterfranken, nämlich in Aschaffenburg, am 14. Mai 2024 stattfinden.

Theresa Siedler | Caritasverband für die Diözese Würzburg

# Soziale Arbeit 2plus (B.A.)

Vereinbar mit  
Beruf, Familie und  
Deinem Leben.

Katholische  
Stiftungshochschule  
München



University of Applied Sciences

## Der Studiengang Soziale Arbeit 2plus (B.A.)

Studienort:	KSH München, Campus Benediktbeuern
Abschluss:	Bachelor of Arts (B.A.)
Studiendauer:	7 Semester (davon 1 Praxissemester)
Studienbeginn:	01.10.2024
Studienformat:	2 feste Präsenztage/Woche + 2-3 Blockseminare/Semester vor Ort
Kosten:	Keine Studiengebühren, lediglich Beitrag des Studierendenwerkes
Voraussetzung:	Hochschulzugangsberechtigung. Sie müssen nicht Mitglied der katholischen Kirche sein.
Bewerbung:	<b>bis 15.07.2023</b> (online über die Website der KSH München)
LINK:	<a href="https://www.ksh-muenchen.de/soziale-arbeit-2plus">Soziale Arbeit 2plus (B.A.) - KSH - Katholische Stiftungshochschule (ksh-muenchen.de)</a>

Der wissenschaftliche und handlungsorientierte Studiengang Soziale Arbeit 2plus (B.A.) versteht sich als eine gleichwertige Variante des Bachelorstudiums Soziale Arbeit. Auch hier erwerben Sie fundierte berufliche Kenntnisse, Schlüsselkompetenzen und differenzierte Handlungsmethoden für unterschiedliche Tätigkeitsfelder in der Sozialen Arbeit und schließen Ihr Studium mit dem akademischen und berufsqualifizierenden Grad "Bachelor of Arts (B.A.)" ab.

Anders als beim bisherigen Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) profitieren Sie von einer anderen Zeiteinteilung Ihrer Seminare und Vorlesungen vor Ort. Aufgrund eines vorgegebenen Stundenplans sind Sie immer nur an zwei Tagen in der Woche am Campus Benediktbeuern. Einmal im Semester finden zusätzlich 2-3 Blockseminare statt, die ebenfalls zeitlich fixiert sind. Das Studium in der 2plus-Variante ist also in hohem Maße planbar und eignet sich hervorragend für alle Studierende, die daneben bereits im Beruf stehen oder einen Wiedereinstieg in den Beruf parallel zum Studium suchen. Auch bietet sich das 2plus im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit für alle an, die familiär gebunden sind oder weitere Anfahrtsstrecken zurücklegen müssen.

Zum Abschluss Ihres Studiums stehen Sie inhaltlich genau dort, wo auch Ihre KommilitonInnen ohne "2plus" stehen: Sie sind akademisch ausgebildete SozialarbeiterInnen oder -pädagogInnen und fachlich und praktisch bestens auf Ihren bevorstehenden Berufseinstieg vorbereitet.

### Ihre Ansprechperson der KSH am Campus Benediktbeuern:

Florian Wenzl, Leitung Fakultätsmanagement, Telefon: 08857 88-519, [florian.wenzl@ksh-m.de](mailto:florian.wenzl@ksh-m.de)



## PERSONALIA

„Ach! und mit ganzer Seele kann ich freudig  
bekennen, daß ich meinen Beruf liebe – liebe,  
mit aller Kraft meiner Seele.“



Liebe Schwestern, Mitarbeitende und uns Verbundene,  
am frühen Morgen des 22. Mai rief Gott unsere Mitschwester

### M. Agnella Kestler

in seine ewige Freude. Sr. Agnella wurde am 10. Mai, 1941 in Theilheim im Landkreis Schweinfurt geboren. Sie trat 1957 in unsere Gemeinschaft ein, legte am 5. Mai 1964 die zeitlichen und drei Jahre später die ewigen Gelübde ab. Zur Sozialarbeiterin ausgebildet, wirkte sie ab 1968 ihr ganzes Ordensleben lang im Kloster St. Ludwig. Bis 1983 war sie Gruppenleiterin, dann wirkte sie genau 30 Jahre lang als Gesamtleiterin und von 2010-2014 auch als Geschäftsführerin der Antonia-Werr-Zentrum GmbH St. Ludwig. Gleichzeitig war sie von 2001-2013 Generalvikarin und weitere sechs Jahre Generalrätin der Kongregation. Von 2014 war Sr. Agnella Oberin des Schwesternkonvents in St. Ludwig.

Nach einem Krankenhausaufenthalt kam sie zur Kurzzeitpflege ins Antoniushaus. Letzte Woche empfing sie bewusst die Krankensalbung. Heute starb sie im Alter von 82 Jahren vor dem Sonnenaufgang beim ersten Erwachen der Vögel.

Ich empfehle unsere Schwester Ihrem und Eurem Gebet.  
In christlicher Hoffnung,

Kloster Oberzell, 22. Mai 2023 Sr. Katharina Ganz, Generaloberin

Das Auferstehungsamt feiern wir am Freitag, 16. Juni 2023, um 14 Uhr in unserer Klosterkirche mit anschließender Urnenbeisetzung in der Gruft.

Erscheinungsort ▶ 80336 München | Lessingstr. 1  
Telefon ▶ 089/544231 -82  
E-mail ▶ info@lvke-caritas-bayern.de

Erscheinungsweise ▶ halbjährlich  
Auflage ▶ 250 Stück

Verantwortlich ▶ Petra Rummel  
Geschäftsstelle des Landesverbands  
katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen  
in Bayern e.V. (LVKE)

Redaktionsteam ▶ P. Rummel, S. Göpfert, A. Schrötter, S. Martinec

Satz und grafische Gestaltung ▶ Peter E. Müller, P<sup>3</sup>M

Druck ▶ sedruck | Ludwig-Hupfeld-Str. 16 | 04178 Leipzig